

Jugendschutzbericht 2020

für den Medienrat der
Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)





Jugendschutzbericht 2020
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Inhalt

Vorwort	6
1 Der Jugendmedienschutz in der BLM	7
1.1 Medienkompetenz-Ausschuss	7
1.2 Beschwerden	10
1.2.1 Beschwerden Telemedien	10
1.2.2 Beschwerden Rundfunk	12
1.3 Prävention	14
1.3.1 Veranstaltungen und Gespräche	14
1.3.2 Einzelfälle	16
1.4 Aufsicht	18
1.4.1 Aufsicht Telemedien	19
1.4.2 Aufsicht Rundfunk	21
1.4.3 Gerichtsverfahren	27
1.5 Genehmigungen	28
2 Bundesweiter Jugendmedienschutz: BLM und KJM	29
2.1 Arbeitsgruppen der KJM	29
2.2 Thematische Einzelfragen	34
2.3 Prüftätigkeit für KJM – Ständige Prüfer	37
3 Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit	39
3.1 Veranstaltungen der BLM	39
3.2 Publikationen	41
3.3 Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops	42
4 Weitere Aktivitäten	45
Abkürzungsverzeichnis	46
Impressum	47



Die im Jahr 2020 weltweit grassierende Covid-19-Pandemie hatte nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die reale Lebenswelt, sondern auch auf die Medienwelt und Mediennutzung der Menschen. Dies zeigte sich vor allem auch bei Kindern und Jugendlichen: So verbrachten etwa Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren laut aktueller JIM-Studie¹ allein mit der Nutzung von Streamingdiensten knapp zwei Stunden pro Tag – zusätzlich zur Nutzung anderer Medienangebote. Die damit einhergehenden Entwicklungen stellen auch den Jugendmedienschutz vor neue Herausforderungen. Dies gilt selbstverständlich auch für die gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich, die laufend überprüft und novelliert werden müssen. Dabei heißt es jedoch stets, das Ziel des Jugendmedienschutzes nicht aus den Augen zu verlieren: mediale Einflüsse der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die ihrem Alter und Entwicklungsstand (noch) nicht entsprechen, möglichst gering zu halten.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat im Jahr 2020 eine Vielzahl von Medienangeboten mit Blick auf mögliche Jugendschutzverstöße überprüft – von Fällen aus der eigenen Beobachtung bis hin zu Beschwerden und Hinweisen, die beispielsweise von Bürgerinnen und Bürgern eingehen. Darüber hinaus hat sie zahlreiche weitere Aktivitäten umgesetzt, zum Beispiel:

- Beim Engagement der BLM gegen **Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder** in den Medien spielte in diesem Jahr das Thema Verschwörungsideologien eine große Rolle – bedingt durch die Corona-Pandemie (Stichwort „Querdenker-Bewegung“). Neben der Prüfung von Bürgerbeschwerden zu entsprechenden Medieninhalten beteiligte sich die BLM an der öffentlichen

Debatte und brachte die Perspektive des Jugendmedienschutzes und der Medienaufsicht in eine aktuelle Aktion des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gegen Verschwörungsmymen ein.

- Auch auf die Veranstaltungen der BLM wirkte sich die Pandemie aus. Die stets gut besuchte **Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz** – dieses Jahr zum Thema „Soll das ein Witz sein?! Was ist, was kann, was darf Humor im digitalen Zeitalter?“ – musste verschoben werden, da sie besonders vom persönlichen Austausch lebt. Andere Veranstaltungen wurden in digitaler Form durchgeführt. So fand zum Beispiel anlässlich des europaweiten Aktionstags für die Betroffenen von Hasskriminalität am 22.07.2020 die Online-Veranstaltung „Justiz, Medien, Gesellschaft – gemeinsam gegen Hate Speech“ statt.

- Erstmals brachte die BLM eine Publikation zu einem wichtigen **Nutzerschutz-Thema in Leichter Sprache** heraus: Die Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps in Leichter Sprache“ erklärt Menschen mit Leseeinschränkungen, worauf man beim Fotografieren, Filmen und Verbreiten von Bildern im Netz achten sollte.

- Auch bei den **Aufsichtsverfahren** hat die BLM neue Wege beschritten: Sie hat damit begonnen, in einem abgestuften Verfahren aufgrund von Pornografie gegen Twitter vorzugehen. Damit hat sich die BLM dem Vorgehen gegen Twitter als Plattformbetreiber und Host-Provider angeschlossen, das die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gemeinsam mit einigen Landesmedienanstalten führt.

- Bei zahlreichen **bundesweiten Jugendschutzfragen** übernahm die BLM im Rahmen der Mitarbeit bei der Kommission für Jugendmedienschutz wieder eine aktive Rolle, vor allem im Kreis der Ständigen Prüfer der KJM sowie in den verschiedenen KJM-Arbeitsgruppen. So hat sie beispielsweise an der Überarbeitung der Beurteilungskriterien der Medienaufsicht – den „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ – aktiv mitgewirkt, die im Herbst 2020 in aktualisierter Form veröffentlicht wurden.

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 46. Mal über die Aufsicht von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2020.

¹ Quelle: JIM 2020 Jugend, Information, Medien – Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Hrsg.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest

1 Der Jugendmedienschutz in der BLM

Der Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gehört zu den zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalten. Er ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz). In Bayern nimmt die BLM diese Aufgabe auf Grundlage der Bayerischen Verfassung sowie des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) wahr.

HINTERGRUND Nach Artikel 111 a der Bayerischen Verfassung wird Rundfunk in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien steht daher in einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung: Sie hat unter anderem die Aufgabe, auf eine qualitätsvolle Programmgestaltung hinzuwirken.

Dem BLM-Medienrat mit seiner pluralistischen Zusammensetzung aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen Bayerns und dem Medienkompetenz-Ausschuss kommt beim Jugendschutz eine besondere Bedeutung zu. Der gesamtgesellschaftliche Diskurs ist hier besonders wichtig, da Jugendschutzfragen immer eng mit Wertefragen verknüpft sind.

1.1 Medienkompetenz-Ausschuss

HINTERGRUND

Der Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ wurde 2014 eingerichtet, um der besonderen Bedeutung der beiden Themen in der BLM Rechnung zu tragen.

Im Berichtszeitraum behandelte der Ausschuss in drei Sitzungen zahlreiche Fragen und setzte erneut wichtige fachliche Impulse. Für die praktische Arbeit der BLM ist die Beratung von Jugendschutzfragen im Ausschuss, in dem Vertreterinnen und Vertreter verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen vertreten sind, von zentraler Bedeutung. Der Jugendschutz der BLM wird dadurch maßgeblich unterstützt und gestärkt.

HINTERGRUND

Die Aufgaben des „Ausschusses für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“:

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

In der Sitzung am 10.03.2020 wurde Michael Schwägerl, Vorsitzender des Bayerischen Philologenverbandes, zum neuen Vorsitzenden des Medienkompetenz-Ausschusses gewählt. Michael Voss, der seit Mai 2017 den Vorsitz innehatte, schied in der Sitzung am 26.11.2019 aus dem Medienkompetenz-Ausschuss aus. Ilona Schuhmacher, die im Oktober 2019 seine Nachfolge als Vizepräsidentin des Bayerischen Jugendrings antrat, nimmt nun seinen Platz als Mitglied im Medienrat ein und wurde von diesem in den Medienkompetenz-Ausschuss entsandt.

Der Medienkompetenz-Ausschuss

(Stand: 31. Dezember 2020):

Vorsitzender:

Michael Schwägerl (Lehrerverbände)

Stv. Vorsitzender:

Dr. Gerhard Hopp (Bayerischer Landtag, CSU)

14 Mitglieder:

Michael Busch (Bayerischer Journalistenverband), **Max Deisenhofer** (Bayerischer Landtag, Bündnis 90/Die Grünen), **Paul Hansel** (Bund der Vertriebenen Landesverband Bayern), **Christa Hasenmaile** (Gewerkschaften), **Dr. Gerhard Hopp** (Bayerischer Landtag, CSU), **Walter Keilbart** (Industrie- und Handelskammern), **Ulla Kriebel** (Katholische kirchliche Frauenorganisationen), **Wilhelm Lehr** (Vertreter der Musikorganisationen), **Hans-Peter Rauch** (Handwerkskammern), **Ilona Schuhmacher** (Bayerischer Jugendring), **Dr. Florian Schuller** (Katholische Kirche), **Michael Schwägerl** (Lehrerverbände), **Harald Stempfer** (Bayerischer Landessportverband), **Arwed Vogel** (Schriftstellerorganisationen)

Beschwerden aus der Bevölkerung: wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM

Der Ausschuss befasste sich mit den Beschwerden und Anfragen zu Jugendschutzthemen, die regelmäßig aus der Bevölkerung bei der BLM eingehen (→ 1.2). Diese Beschwerden und Hinweise zu Medieninhalten sind ein wichtiger Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft. Sie zeigen den Bedarf für Jugendschutz und Medienauf-

sicht und sind eine zentrale Grundlage für die BLM-Jugendschutzarbeit sowohl bei Aufsichtsverfahren als auch im präventiven Bereich.

Die Ausschussmitglieder befassten sich mit aktuellen Beispielfällen und würdigten die Jugendschutz-Arbeit der BLM bei der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden.

Jugendschutz beim Anbieter ProSieben

Seit Anfang 2020 ist der Sender ProSieben bei der BLM zugelassen. Vor diesem Hintergrund befasste sich der Ausschuss mit dem Jugendschutz des Anbieters. Die BLM überprüft regelmäßig in Stichproben das Mediathekenangebot sowie das Fernsehprogramm von ProSieben im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Mehrere Sendungen im Programm des Senders sind jugendschutzrelevant und regelmäßig Gegenstand von öffentlichen und gesellschaftskritischen Debatten. Dies zeigt sich auch an der Anzahl von Bürgerbeschwerden, die bei der BLM dazu eingehen. Die BLM steht im regelmäßigen Austausch mit den Jugendschutzbeauftragten von ProSieben. In vielen Fällen konnten somit durch entsprechende Hinweise der BLM Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes erreicht werden.

Vorgehen gegen ausländische Anbieter: Änderung der gesetzlichen Grundlagen nötig

Ein weiteres Thema im Ausschuss war das Vorgehen der Medienaufsicht gegen ausländische Anbieter bei möglichen Verstößen gegen den JMStV.

Die Landesmedienanstalten sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) zuständig. Nach dem Geltungsbereich des JMStV rücken damit zuerst Anbieter, die ihren Sitz in Deutschland haben, in den Fokus der Beobachtung und Aufsichtstätigkeit. Neben den Inhalte-Anbietern können aber auch Anbieter von Speicherplatz für fremde Inhalte (Host-Provider) oder reine Zugangsvermittler (Access-Provider) grundsätzlich nach den Vorschriften des JMStV belangt werden. Die BLM ist in ihrer Jugendschutzarbeit immer wieder auch mit jugendschutzrelevanten Angeboten, die aus dem Ausland kommen, konfrontiert. Die Bestimmungen des JMStV sind jedoch gegenüber ausländischen Anbietern nur schwer durchzusetzen. Da Content-Provider häufig nicht problemlos zu ermitteln sind, kann nach der abgestuften Verantwortlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Host-Provider

vorgegangen werden. Es handelt sich allerdings um sehr aufwendige und langwierige Verfahren.

Einige Landesmedienanstalten führen derzeit Musterverfahren gegen Anbieter mit Sitz im EU-Ausland durch. Ziel ist es, neben der Ahndung der Verstöße auch gesetzliche Missstände aufzuzeigen, um auf europäischer Ebene eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen zu bewirken. Auch die BLM hat erstmals bei vier Fällen Aufsichtsverfahren zu Angeboten mit Sitz des Host-Providers im Ausland eingeleitet. Hierbei handelt es sich um Profile auf Twitter mit pornografischen Inhalten, bei denen die Inhaberin oder der Inhaber des Profils nicht ermittelt werden konnte (→ 2.2; → 1.4.1). Die Mitglieder des Ausschusses diskutierten über die Bedeutung des Vorgehens gegen ausländische Anbieter. Sie betonten die Wichtigkeit, Zeichen zu setzen, um die Notwendigkeit veränderter gesetzlicher Grundlagen für die Arbeit der Medienaufsicht aufzuzeigen.

Verschwörungsmythen: ein Thema für den Jugendmedienschutz

Der Ausschuss befasste sich mit dem Thema Verschwörungsmythen und Jugendschutz. In der Prüf- und Aufsichtspraxis der BLM fallen seit einigen Jahren immer wieder Telemedienangebote, die Verschwörungsmythen verbreiten, auf. Diese Entwicklung wird aktuell durch die Corona-Pandemie verstärkt. Verschwörungsmythen sind meist düster, schildern Bedrohungsszenarien und Dystopien und schaffen Feindbilder. Oft sind sie von einem extremistischen oder antisemitischen Weltbild geprägt, mischen Fiktion und Fakten und sind daher schwer zu entkräften. Dem BLM-Jugendschutz ist es ein Anliegen, dass neben einem aufsichtsrechtlichen Vorgehen gegen entsprechende Angebote auch präventiv auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht wird und wichtige Zielgruppen sensibilisiert werden. Die Ausschuss-Mitglieder befassten sich mit ausgewählten Beispielen aus der Jugendschutzpraxis. Sie bekräftigten, dass einerseits Aufsichtsverfahren geführt werden, andererseits Prävention und Aufklärung erfolgen muss, damit Risiken für Kinder und Jugendliche im Netz möglichst gering gehalten werden können.

Jugendschutzreform: Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)

Auch über die anstehende Jugendschutzreform wurde im Ausschuss beraten. Ziel der geplanten Novellierungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des JMStV sollte ein kohärentes System des Jugendmedienschutzes sein. Nach Auffassung des Ausschusses sind wichtige Anforderungen an die Reform eine klare Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die Vermeidung von Doppelstrukturen, die Einbeziehung ausländischer Anbieter in die Regelungen und die Bereitstellung technischer Jugendschutzlösungen. Am 14.10.2020 stimmte das Bundeskabinett dem Entwurf zur Änderung des JuSchG zu, die abschließenden Beratungen im Bundesrat und Bundestag stehen noch aus (→ 2.2). Der durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Modernisierungsstaatsvertrag) geänderte JMStV trat am 07.11.2020 in Kraft (→ 2.2).

Rechtliche Aspekte bei TikTok

Ein weiteres Thema für den Ausschuss waren die rechtlichen Problemlagen bei der chinesischen Plattform TikTok. TikTok wird zum Teil auch dazu genutzt, um jugendgefährdende Inhalte zu verbreiten. Nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften gibt es jedoch viele Hürden, um gegenüber ausländischen Anbietern rasch und effektiv vorgehen zu können (→ 2.2). Bei den Funktionsweisen von TikTok problematisierte der Ausschuss, dass bei Installation der TikTok-App die Nutzung „öffentlich“ voreingestellt ist. Dadurch können zunächst alle Nutzerinnen und Nutzer der App die Profile und hochgeladenen Videos sehen und kommentieren. Unerfahrene Kinder und Jugendliche können so Gefahr laufen, durch freizügige und unbedachte Videos mit privaten Details Opfer von Cyber-Grooming und Cyber-Mobbing zu werden. Kritisch betrachtet wurden zudem die fehlende Kontrolle des Mindestalters sowie ein hohes datenschutzrechtliches Problempotenzial.

Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“: Zwischenbilanz

Der Ausschuss informierte sich über den aktuellen Stand der gemeinsamen Initiative der BLM und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“, die im Oktober 2019 ins Leben gerufen worden ist (→ 2.2). Die Initiative setzt ein Zeichen für die Meinungsfreiheit und gegen Hass, Antisemitismus und Volksverhetzung im Netz und wird mittlerweile von 112 Medienunternehmen (Stand: Dezember 2020) unterstützt. Dadurch wird mit dem Thema Hate Speech in den Medienhäusern offensiver umgegangen und dieses auch in der Gesellschaft verstärkt wahrgenommen. Die BLM übernimmt bei der Initiative insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Erstellung von Schulungs- und Informationsmaterial. Am 02.03.2020 startete die Website <https://www.blm.de/konsequent-gegen-hass.cfm>, die über Rahmendaten und Ansprechpartner der Initiative informiert.

Broschüre „Recht am eigenen Bild“ in Leichter Sprache: Stärkung der Nutzerkompetenz bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Im Ausschuss wurde die Broschüre „Recht am eigenen Bild“ in Leichter Sprache vorgestellt (→ 3.2). Anlass für die Broschüre war eine Nachfrage des Vereins Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. nach der im Jahr 2019 veröffentlichten Broschüre „Recht am eigenen Bild“ in Leichter Sprache für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel der aktuellen Broschüre ist es, das Bewusstsein aller Mediennutzerinnen und -nutzer für einen verantwortungsvollen Umgang mit fremden Inhalten unter Berücksichtigung des Rechts am eigenen Bild zu stärken und komplexe Rechtsfragen auf verständliche und einfache Weise zu beantworten. Die Medienkompetenz soll bei allen Mediennutzerinnen und -nutzern gefördert werden.

1.2 Beschwerden

Die BLM ist Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für Beschwerden und Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen zu Medieninhalten. Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung stellen dabei eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM dar: für Programmbeobachtung, präventive Tätigkeit, Prüf- und Aufsichtsverfahren. Die BLM geht jeder Beschwerde und jedem Hinweis nach und prüft den Sachverhalt, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind, und informiert die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Bürgerbeschwerden sind ein wichtiger Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft: Sie zeigen, dass der Jugendschutz und die Medienaufsicht in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert genießen.

Insgesamt erreichten die BLM im Jahr 2020 rund 180 Beschwerden zu Jugendschutzthemen.

1.2.1 Beschwerden Telemedien

Zu Telemedieninhalten von Anbietern mit Sitz in Bayern und darüber hinaus sind bei der BLM im Jahr 2020 knapp 100 Bürgerbeschwerden, Hinweise und Anfragen eingegangen. Dies entspricht in etwa der Anzahl vom Vorjahr.

Bei etwa der Hälfte handelte es sich dabei um Problemfälle, das heißt, die BLM sah hier aufgrund von möglichen Jugendschutzverstößen Handlungsbedarf.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kontaktierte sie in geeigneten Fällen die Anbieter bzw. deren Jugendschutzbeauftragte, um diese zu einer freiwilligen und schnellen Behebung der Verstöße zu bewegen. Etwa ein Drittel der Problemfälle konnte auf diese Weise präventiv gelöst werden. Präventive Verfahren sind im Telemedienbereich häufiger als im Rundfunk, da die betreffenden Inhalte meist noch online sind und eine nachträgliche Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen jederzeit möglich ist (→ 1.3).

Ein Teil der Beschwerden mündet aber regelmäßig auch in Aufsichtsverfahren der BLM (→ 1.4) oder die BLM setzt sich für Indizierungsverfahren seitens der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ein.

In den übrigen Fällen bestand nach der Prüfung entweder kein weiterer Handlungsbedarf, da sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen

nicht bestätigte, oder es gab mangels Zuständigkeit bzw. Erreichbarkeit des Anbieters keine Handlungsmöglichkeit für die BLM.

Inhaltliche Schwerpunkte bei den Beschwerden und Anfragen im Bereich Telemedien im Jahr 2020 waren insbesondere Pornografie und Sexualdarstellungen sowie Inhalte im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus (Themenspektrum: fremdenfeindliche Äußerungen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung, verfassungsfeindliche Kennzeichen, verschwörungstheoretische Inhalte). Weitere Themen waren Darstellungen von Alkohol- und Drogen(konsum), Gewaltdarstellungen, indizierte Inhalte im Netz sowie Onlinespiele.

Bürgerbeschwerden Telemedien: ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ Dating-Show „M.O.M. – Milf oder Missy?“ (Joyn)

Ein Schwerpunkt bei Bürgerbeschwerden im Jugendmedienschutz sind seit jeher Darstellungen von Sexualität. Ein Beispiel hierfür im aktuellen Berichtszeitraum war die neue Dating-Show „M.O.M. – Milf oder Missy?“, die beim Internet-Sender Joyn² zum Abruf angeboten wurde und von einer großen Werbekampagne begleitet war. Bei der BLM gingen zahlreiche Beschwerden sowie Presseanfragen ein. Zum Großteil richtete sich die Kritik der Bürgerinnen und Bürger gegen die Verwendung des Begriffs „Milf“ – eine aus der Pornografie stammende Bezeichnung für Frauen mittleren Alters – im Rahmen von Programmtrailern und Werbeplakaten, und weniger gegen die Sendung an sich.

Die BLM nahm Kontakt zur Jugendschutzbeauftragten des Anbieters auf und sichtete die Sendung. Die Prüfung ergab, dass kein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen vorlag. Denn auch wenn der Begriff „Milf“ pornografischen Ursprungs ist, bedeutet dessen bloße Verwendung im Rahmen einer Sendung – vorliegend u. a. im Titel – nicht automatisch, dass problematische Inhalte für Kinder und Jugendliche enthalten sind. So waren in der Sendung an sich weder pornografische Inhalte noch entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen festzustellen. Dennoch reagierte Joyn auf die Kritik: Der Zusatz „Milf oder Missy?“ wurde aus dem Sendungstitel entfernt

und auch im Rahmen der Show selbst wurde weitgehend auf die Nennung der Begriffe verzichtet.

Auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen (noch) nicht verletzt sind, bergen sexualisierte Medieninhalte aus Sicht des Jugendschutzes ein Problempotenzial. So zeigt die Erfahrung der BLM, dass sich viele Eltern an sexualisierten Inhalten stören, auch wenn noch kein Verstoß vorliegt. Als Antwort auf entsprechende Anfragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern ist im Jahr 2019 in Zusammenarbeit von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern die Broschüre „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien – Informationen für Eltern“ erschienen³.

Maßnahme: Kommunikation mit Jugendschutzbeauftragten des Anbieters; Kommunikation mit Beschwerdeführern

■ Website einer Schweizer Sekte mit Verschwörungsideologien

Im Jahr 2020 spielten Verschwörungstheorien bzw. -ideologien eine zunehmende Rolle im BLM-Jugendschutz bei Telemedien (→ 3.2). Ein Beispiel hierfür ist die Website einer Schweizer Sekte im scheinbar seriösen Nachrichtenstil. Mit zahlreichen Videobeiträgen und deren Präsentation durch vermeintliche Nachrichtensprecher in Fernsehstudios werden zu Themen wie „Coronavirus“, „Satanismus“, „Impfen“ oder „Medienkrieg“ zahlreiche Verschwörungstheorien propagiert. Zudem sind Beiträge mit Bezügen zum Antisemitismus und Rechtsextremismus enthalten. Beispielsweise finden sich auf der Website – neben dem alten Mythos der vermeintlich zentral gesteuerten und gleichgeschalteten „Lügenpresse“ oder „Lügenmedien“ – aktuelle Verschwörungsmymen rund um das Coronavirus („Biowaffe Coronavirus? Wie Medien verleumdern und Infos unterschlagen“) sowie der QAnon-Bewegung („Adrenochrom: Menschenblut als Rausch- und Verjüngungsmittel“). Die Prüfung der BLM ergab, dass bei dem Angebot mindestens die Gefahr einer Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 18-Jährigen durch nachhaltige Ängstigung und Verunsicherung sowie darüber hinaus ggf. einer Jugendgefährdung besteht. Dies gilt v. a. bei Themen, die einen engen Bezug zur Lebenswelt und zum Alltag von Kindern und Jugend-

² Joyn ist eine rundfunkrechtliche Plattform, mit Verbreitungswegen ausschließlich über Internet und einer Zulassung der BLM.

³ Abrufbar zum Download unter <https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/sexualitaet.cfm>

lichen aufweisen, wie der Coronavirus-Pandemie. Hier ist aufgrund der aktuellen Situation eine besonders starke Betroffenheit und Verunsicherung in Familien zu vermuten. Beim Mythos rund um das Trinken von Kinderblut kommen Horrorelemente und Gewaltfantasien hinzu. Die BLM erhielt zu dem Angebot mehrere Beschwerden und Anfragen, teilweise mit Hinweisen auf einen möglichen Bezug zu Bayern („Studio München“, „Studio Nürnberg“). Der Anbieter der Website ist jedoch in der Schweiz ansässig. Daher regte die BLM im ersten Schritt bei der BPjM eine Indizierung des Angebots an. Dies hätte weitreichende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen zur Folge. Die betreffende Website wäre künftig zum Beispiel nicht mehr über große Suchmaschinen auffindbar. Ein Ergebnis im Indizierungsverfahren liegt bisher nicht vor. Weitere Möglichkeiten des Vorgehens werden noch geprüft.

Maßnahme: Indizierungsanregung der BLM bei der BPjM; Kommunikation mit Beschwerdeführern

■ YouTube-Videos mit Darstellungen von Drogenkonsum

Auch zu Darstellungen von Drogenkonsum gingen im Berichtszeitraum mehrere Beschwerden ein. Hier standen YouTube-Videos rund um einen deutschen Ethnopharmakologen im Mittelpunkt, der darin seine Erfahrungen mit verschiedenen Drogen mitteilt und sich für die Legalisierung bestimmter Drogen einsetzt. Die Prüfung der BLM ergab, dass Drogenkonsum in den Videos nahezu ausschließlich positiv dargestellt und verharmlost wird. Dies kann auf Kinder und Jugendliche, die sich noch in der Entwicklung befinden und dabei auch Grenzen austesten, sozial-ethisch desorientierend und somit beeinträchtigend wirken. Besonders gilt dies für Kinder und Jugendliche, die Risikogruppen angehören. Da das gesamte Angebot von YouTube allerdings mit einer ausreichenden technischen Jugendschutzvorkehrung versehen ist – einem sogenannten „age-de.xml Label“, vorliegend mit der Einstufung „18“ – war kein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gegeben. Ein Vorgehen der BLM war in diesem Fall nicht möglich.

Maßnahme: Kommunikation mit Beschwerdeführer

Neues Online-Beschwerdeformular

Im Jahr 2019 waren bei den Bürgerbeschwerden Veränderungen in Sprache und Form aufgefallen. So war die BLM im Jugendschutz mit auffällig vielen anonymen oder bruchstückhaften Hinweisen, darunter auch Wut- und Hasskommentaren sowie Fake-Beschwerden, konfrontiert gewesen – häufig über die Social-Media-Kanäle der BLM. Dieser Entwicklung wurde im Berichtszeitraum durch ein Online-Beschwerdeformular ein Stück entgegen gewirkt. Das Beschwerdeformular unterstützt Bürgerinnen und Bürger dabei, ihre Anliegen zu strukturieren und für die Bearbeitung wichtige Informationen wie „Internetadresse“, „Aufrufdatum/Uhrzeit“ und „Themenfeld“ anzugeben. Auch um die Mitteilung von Kontaktdaten wird im Rahmen des Formulars, mit Hinweis auf die Einhaltung des Datenschutzes, gebeten.

Das Beschwerdeformular ist auf der BLM-Website abrufbar unter <https://www.blm.de/service/beschwerde.cfm>.

1.2.2 Beschwerden Rundfunk

Im Jahr 2020 erhielt die BLM über 80 Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr (25 Beschwerden) ist vor allem auf die neue Zuständigkeit der BLM für den Sender ProSieben seit Januar 2020 zurückzuführen.

Die Beschwerden betrafen Sendeinhalte verschiedener Genres, hauptsächlich im Fernsehen, aber auch vereinzelt im Hörfunk: Programmankündigungen, Trailer, Shows, Serienepisoden, Spielfilme, Erotikformate sowie Werbespots.

Erneut bezogen sich die meisten Beschwerden auf die Ausstrahlung sexualisierter Programminhalte – vor allem auf Werbespots für Sexspielzeug und weitere Erotikprodukte im Tagesprogramm. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Beschwerden zu Gewaltinhalten im TV-Programm.

Bürgerbeschwerden Rundfunk: ausgewählte Beispiele aus der Praxis

■ Werbespot für „BDSM-Set“

Bei sexualisierten Programminhalten im Tagesprogramm besteht das Problempotenzial, dass Kinder und Jugendliche mit Inhalten konfrontiert werden, die ihrem Entwicklungsstand nicht entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Die Darstellung erfolgt meist aus einer Erwachsenenperspektive und setzt sexuelle Erfahrungen voraus, die Kinder und Jugendliche nicht haben.

Eine Beschwerde bezog sich auf einen Werbespot des Online-Erotik-Versandhändlers EIS.de zu einem „BDSM-Set“ im Tagesprogramm von ProSieben.

Die BLM prüfte den Werbespot, sah jedoch aufgrund der insgesamt zurückhaltenden Darstellung noch keinen Verdacht auf einen Jugendschutzverstoß. Dennoch war insgesamt bei derartigen Werbespots die Tendenz zu einer erneuten Grenzverschiebung bei der Ausstrahlung im Tagesprogramm feststellbar. So wurden erstmalig Informationen zur Funktionsweise oder Zielgruppe der Produkte präsentiert. Zudem waren einige der beworbenen Produkte dem Bereich spezieller Sexualpraktiken zuzuordnen. Die BLM hat dies in einem Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der TV-Sender thematisiert und auf die Notwendigkeit einer verstärkten Sensibilität im Hinblick auf Kinder hingewiesen.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer;
Gespräch mit Jugendschutzbeauftragten

■ Ausstrahlung des Spielfilms „ES – Teil 1 (2017)“

Immer wieder erreichen die BLM Zuschauerbeschwerden, die eine vermeintliche Fehlplatzierung von Sendungen, insbesondere Spielfilmen, problematisieren. Dabei wird meist auf eine Diskrepanz zwischen der Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Ausstrahlungszeit hingewiesen.

So gingen zur Ausstrahlung des Horrorfilms „ES – Teil 1 (2017)“ im Hauptabendprogramm des Senders ProSieben sowie der zugehörigen Programmankündigung einige Beschwerden ein. Die Beschwerdeführer kritisierten die zahlreichen Gewalt- und Bedrohungsszenarien mit der Folge einer Ängstigung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.

Die Überprüfung der BLM ergab Folgendes: Von der FSK hatte der Horrorfilm eine Freigabe „ab 16 Jahren“ erhalten. Somit dürfte er im Fernsehen nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden. Der Film wurde jedoch im Jahr 2020 in einer gekürzten Fassung von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) geprüft. Die FSF traf die Entscheidung „ab 12/Hauptabendprogramm“. Das bedeutet, dass der Horrorfilm ab 20:00 Uhr ausgestrahlt werden kann. Die Überprüfung der BLM im genannten Fall ergab, dass alle 23 Schnittauflagen seitens des Anbieters erfüllt wurden.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

■ Joko & Klaas LIVE

Zur im Rahmen der Sendung „Joko & Klaas LIVE“ präsentierten medialen Kunstausstellung „Männerwelten“, die sexuelle Gewalt gegen Frauen thematisierte, erhielt die BLM mehrere Beschwerden. Kritisiert wurden potenziell pornografische Inhalte sowie eine Ängstigung und Überforderung von Kindern und Jugendlichen durch explizite Schilderungen von sexueller Belästigung, Übergriffen und Gewalt. Bei ihrer Überprüfung stellte die BLM fest, dass keine Pornografie vorlag: Die Darstellungen von Geschlechtsteilen und sexuellen Handlungen in Bild- und Textform dienten rein der Gesellschaftskritik und wiesen keinen Stimulationscharakter auf. Ferner ergab die Überprüfung, dass aufgrund der gestalterischen Umsetzung der Sendung die Meinungs- und Kunstfreiheit stärker zu gewichten waren als der Jugendschutz.

Maßnahme: Antwort an Beschwerdeführer

■ Trailer zu dem Actionfilm „Gemini Man“

Regelmäßig erreichen die BLM Zuschauerbeschwerden, in denen die Ausstrahlung gewalthaltiger Filmtrailer in Werbepausen im TV-Programm kritisiert wird. Im Berichtszeitraum ging eine Beschwerde zu einer Programmankündigung zum Actionfilm „Gemini Man“ im Tagesprogramm ein. Der Beschwerdeführer kritisierte gewalthaltige Sequenzen aus dem Actionfilm mit Blick auf zusehende Kinder. Die BLM sichtete den Trailer und kam zu dem Ergebnis, dass die Grenze zum Jugendschutzverstoß noch nicht überschritten war. Da jedoch gewalthaltige Programmankündigungen ein Problem gerade für jüngere Kinder sein können, forderte die BLM den Anbieter auf, künftig bei der Platzierung von Trailern im Tagesprogramm ein verstärktes Augenmerk auf jüngere Kinder zu legen. Die Jugend-

schutzbeauftragte des Anbieters sagte dies zu. Sie teilte ferner mit, dass der Trailer im Nachgang zur Ausstrahlung der FSF vorgelegt wurde. Diese habe keine Entwicklungsbeeinträchtigung jüngerer Kinder gesehen und den Trailer „ab 12 Jahren/Tagesprogramm“ freigegeben.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter; Antwort an Beschwerdeführer

1.3 Prävention

Die BLM hat nicht nur die Durchführung von Aufsichtsverfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Sie versteht sich auch als bayernweite Ansprechpartnerin für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht insbesondere mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieter in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden. Viele Anbieter nehmen das Präventions- und Beratungsangebot regelmäßig in Anspruch. Sie sehen die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetente und verlässliche Ansprechpartnerin. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören Veranstaltungen, Gespräche in kleinerem Kreis und Hinweise an einzelne Anbieter bei problematischen Einzelfällen. Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM gehören überdies Multiplikatoren.

1.3.1 Veranstaltungen und Gespräche

Münchner Jugendschutzrunde 2020

Zum nunmehr 19. Mal fand am 17.11.2020 die jährliche Münchner Jugendschutzrunde statt – aufgrund der Covid-19-Pandemie erstmals nicht im Rahmen eines persönlichen Austauschs, sondern in digitaler Form als Videokonferenz.

An dem Expertenaustausch nahmen rund 30 Jugendschutzbeauftragte privater Fernseh- und Telemedienanbieter aus München und Umgebung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales teil. Die Münchner Jugendschutzrunde ist fester Bestandteil der präventiven Beratung, die der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz sowohl für Rundfunk- als auch für Telemedienanbieter initiiert hat.

Thematische Schwerpunkte waren die BLM-Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“, der aktuelle Stand der Novellierung des Jugendschutzgesetzes sowie das Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages (MStV) am 07.11.2020, mit dem gleichzeitig auch Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in Kraft getreten sind. Es wurde über die Aktualisierung der Aufsichtskriterien der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) für Rundfunk und Telemedien sowie über die KJM-Schwerpunktuntersuchung 2020 zum Thema „Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien“ berichtet.

Zudem erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in die laufende Jugendschutzarbeit der BLM sowohl im Rundfunk als auch bei Telemedien – vor allem auch, was Zuschauerbeschwerden und aktuelle Prüffälle betrifft.

Der Austausch wird auch im nächsten Jahr fortgesetzt.

Gespräche mit Anbietern

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz führt anlassbezogen bilaterale Gespräche mit den Jugendschutzbeauftragten und anderen Vertreterinnen und Vertretern der Fernsehsender und Telemedienanbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM. Im Jahr 2020 gab es Gespräche zu unterschiedlichen jugendschutzrelevanten Themen.

Austausch mit ProSieben

Im März 2020 fand ein Austausch mit dem Jugendschutzbeauftragten von ProSieben statt. Hintergrund war, dass die BLM seit Anfang des Jahres 2020 für den Sender ProSieben zuständig ist. Es wurden aktuelle jugendschutzrelevante Fälle im Programm von ProSieben sowie Bürgerbeschwerden thematisiert.

Austausch mit HSE24

Im April 2020 stand die BLM im Austausch mit HSE24. Hintergrund waren mehrere Programmbeschwerden, die sich gegen einen HSE24-Imagewerbespot wandten. In dem Spot drohte eine Frau einer anderen Frau gegenüber damit, ihren Hamster in einen laufenden Standmixer zu werfen, wenn sie ihr nicht verrät, wo sie ihr Kleid gekauft hat.

Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass der Spot auf YouTube und in mehreren TV-Programmen verbreitet wurde, nicht aber im Programm von HSE24 selbst. Nach Einschätzung der BLM bestand ein Problempotenzial dahingehend, dass zusehende jüngere Kinder durch die dargestellte Todesangst, in der der Hamster schwebt, nachhaltig geängstigt werden können. Die BLM nahm daraufhin Kontakt mit HSE24 auf. Der Anbieter zog den Spot in der ursprünglichen Form bei seinen Werbepartnern zurück und setzte einen anderen Spot ein, der keine Jugendschutzrelevanz besaß. Damit wurde nach Einschätzung der BLM dem Wohl jüngerer Kinder gemäß § 5 JMStV Rechnung getragen.

Im Nachgang dazu wandte sich HSE24 mit einem weiteren Spot, der Grusel- bzw. Horrelemente enthielt und mit Klischees aus dem Bereich des Okkultismus spielte, vor dessen Ausstrahlung mit der Bitte um Prüfung an die BLM. Die BLM kam zu der Einschätzung, dass eine Ausstrahlung des Spots nach 20:00 Uhr aus Sicht des Jugendschutzes vertretbar wäre, und teilte dies dem Anbieter mit.

Das Beispiel zeigt, dass im direkten Austausch mit Anbietern schnelle Lösungen für den Jugendschutz im Vorfeld der Ausstrahlung möglich sind.

Gespräch mit Amazon

Im Mai 2020 fand ein Gespräch mit der Jugendschutzbeauftragten von Amazon Deutschland zu verschiedenen Fragen rund um den Jugendschutz beim Streamingdienst „Amazon Prime Video“ (Sitz des Anbieters in München, daher Zuständigkeit der BLM gemäß JMStV) sowie bei der Plattform Amazon.de (Sitz des Anbieters im Aus-

land) statt. Anlass für den Austausch waren Einzelfälle, die aufgrund von Nutzerbeschwerden sowie in der Programmbeobachtung der BLM wegen Diskrepanzen zwischen den amazoneigenen Altersfreigaben und FSK-Einstufungen aufgefallen waren.

Austausch mit Experten

■ Vernetzung beim Thema „Politischer Extremismus“

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Expertenaustausch der BLM zum Thema „Politischer Extremismus im Internet“, der in der Regel einmal im Jahr stattfindet, nicht in der gewohnten Weise durchgeführt werden. Die BLM stand aber anlassbezogen – u. a. aufgrund verschiedener Einzelfälle – mit Mitgliedern der Expertenrunde bilateral in Kontakt und hielt so den Austausch und die Vernetzung aufrecht.

Sie informierte die Expertenrunde auch über das weitere Vorgehen mit „Feindes-“ oder „Todeslisten“ auf ausländischen Websites mit antisemitischem Hintergrund. Aufgrund eines Indizierungsantrags zu einer solchen Website, der nach einem Hinweis der BLM von der KJM gestellt wurde, indizierte die BPJM im Januar 2020 mehrere, teils antisemitische Websites mit sogenannten „Feindeslisten“ bzw. „Online-Prangern“.

Die BLM ist Mitglied im landesweiten Beratungsgremium „Bayern gegen Rechtsextremismus“, einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren. Im Fokus des Gremiums stehen der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung. In der Regel finden pro Jahr zwei Vernetzungstreffen statt. Im Jahr 2020 wurde pandemiebedingt nur ein Termin, in digitaler Form im Oktober 2020, durchgeführt. Dabei ging es, neben einem allgemeinen Austausch, vor allem um die Themen Verschwörungsmethoden und Rechtsextremismus im Zusammenhang mit „Corona-Protesten“ sowie Hass im Alltag Medienschaffender.

Koordiniert wird das landesweite Beratungsgremium von der Landeskoordinierungsstelle „Bayern gegen Rechtsextremismus“ (LKS), einer Einrichtung des Bayerischen Jugendrings (BJR).

Der BLM-Jugendschutz stand außerdem im bilateralen Kontakt mit der LKS und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der „mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Bayern“. Anlass waren Berührungspunkte bei Beschwerden und Anfragen zu Medienangeboten mit rechtsextremistischen und antisemitischen Inhalten. Im Juli 2020 fand hierzu ein digitaler Austausch statt, bei dem verschiedene Beispiele aus der Praxis besprochen wurden, mit denen BLM und LKS aus unterschiedlichen Perspektiven befasst sind. Der Austausch wird bei Bedarf fortgesetzt. Der Austausch auf Arbeitsebene wurde als gewinnbringend für beide Seiten eingestuft. Eine Fortsetzung ist zum geeigneten Zeitpunkt geplant.

Auch mit dem Referat Radikalisierungsprävention des Bayerischen Sozialministeriums führte die BLM im Juli 2020 ein Gespräch. Das Sozialministerium hatte den BLM-Jugendschutz um Austausch zur Arbeit im Bereich Antisemitismus und Rechtsextremismus in Telemedien, insbesondere auch in Online-Games, gebeten. Ein weiteres Thema waren auch hier Verschwörungsideologien. Hier wurde die BLM gebeten, sich an der für Herbst geplanten Aktion des Sozialministeriums gegen Verschwörungsmythen zu beteiligen. Dies erfolgte im November in Form eines Blogbeitrags zum Thema „Verschwörungsmythen und Jugendmedienschutz“.

Das Bayerische Bündnis für Toleranz, das ebenfalls Mitglied im Landesweiten Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus ist, hatte der BLM Ende 2019 eine Kooperation bei der Veranstaltung des nächsten Wunsiedler Forums im Oktober 2020 zum Thema „Demokratie und Menschenwürde schützen – kein Platz für Hass und Hetze im Netz“ vorgeschlagen. Das Forum konnte zwar pandemiebedingt nicht stattfinden. Für Anfang 2021 ist aber stattdessen eine Online-Veranstaltungsreihe „Gegen Hass und Hetze im Netz“ vorgesehen, die die BLM und das Bayerische Bündnis für Toleranz gemeinsam durchführen werden.

Schulungen für Multiplikatoren

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit wendet sich die BLM nicht nur an Anbieter, sondern auch an Zielgruppen aus dem Bereich der Multiplikatoren, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Medienpädagoginnen und Medienpädagogen oder Fachkräfte von Jugendämtern oder der Jugendhilfe.

1.3.2 Einzelfälle

Telemedien

HINTERGRUND

Die BLM tritt im Vorfeld von Aufsichtsverfahren an Telemedienanbieter heran, bei deren Angeboten Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen gesehen werden und bei denen gleichzeitig eine Bereitschaft für den Jugendmedienschutz zu erwarten ist. Die BLM weist die Anbieter auf die problematischen Inhalte hin und benennt mögliche Jugendschutzmaßnahmen. In vielen Fällen reagieren die Anbieter und entfernen die betreffenden Inhalte oder setzen Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder Alterskennzeichnungen („Labeling“) ein. Auf diese Weise werden Jugendschutzprobleme schnell und praxisnah gelöst. Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter, speist die BLM die Fälle in das Prüfverfahren der KJM ein.

Im Berichtszeitraum kontaktierte die BLM in rund 100 Fällen Telemedienanbieter mit Sitz in Bayern und wies sie auf problematische Inhalte in ihren Angeboten hin, mit dem Ziel, sie zu freiwilligen Jugendschutzmaßnahmen zu bewegen.

Anlass hierfür waren einerseits Bürgerbeschwerden und Hinweise anderer Stellen an die BLM, andererseits Inhalte, die in der eigenen Beobachtung der BLM im Jugendschutz aufgefallen waren.

Der Großteil der Fälle bezog sich dabei auf das Angebot eines großen Online-Versandhandels mit Hauptsitz im Ausland und einer deutschen Zweigniederlassung in München. Jugendschutzverstöße sind im Angebot des Versandhandels regelmäßig gegeben. Der Umsetzung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß JMStV steht hier jedoch entgegen, dass der Anbieter nicht in Deutschland ansässig ist. Fälle, bei denen Handlungsbedarf besteht, leitet die BLM daher im Rahmen ihrer präventiven Tätigkeit an die Jugendschutzbeauftragte für das dortige Notice-and-Takedown-Verfahren weiter, mit dem Ergebnis, dass die Probleme in der Regel schnell behoben werden.

Ein weiterer Teil der Fälle bezog sich auf jugendschutzrelevante Inhalte in den Mediatheken der in Bayern ansässigen Fernsehsender. Hier steht der BLM-Jugendschutz seit vielen Jahren in Kontakt mit den Jugendschutzbeauftragten, sodass auch hier potenzielle Jugendschutzverstöße auf direktem Weg meist schnell beseitigt werden.

Im Jahr 2020 lagen die Problemfelder im Telemedizinbereich insbesondere bei Pornografie sowie entwicklungsbeeinträchtigenden Sexualdarstellungen, dem Bewerben und Anbieten indizierter Filme im Online-Versandhandel, Gewaltdarstellungen, Medical-Formaten sowie der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Beispiele aus der Praxis:

■ Hakenkreuz-Kugelschreiber bei Online-Versandhandel

Immer wieder erreichen die BLM Hinweise auf verschiedene Produkte mit Hakenkreuzen im Angebot einer großen Versandhandels-Plattform. Im Berichtszeitraum ging eine Beschwerde zu einem mit Hakenkreuzen versehenen Kugelschreiber ein, der bei dem Online-Versand als Geschenkartikel beworben und zum Kauf angeboten wurde. Es handelte sich hier um eine Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die als absolut unzulässig sowohl im Sinne des JMStV als auch des Strafgesetzbuches (StGB) einzustufen ist. Die BLM kontaktierte die Jugendschutzbeauftragte des Anbieters und forderte sie zum schnellen Handeln auf. Das Produkt wurde innerhalb kurzer Zeit aus dem Angebot entfernt.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter → Produkt entfernt; präventive Gespräche mit der Jugendschutzbeauftragten

■ OP-Szenen in Mediathek

Hinweise der BLM an Anbieter und deren Jugendschutzbeauftragte betreffen oft die Alterseinstufung von TV-Serien und Filmen in Online-Mediatheken oder Video-on-Demand-Angeboten, die nicht auf Altersfreigaben der FSK oder auf FSF-Entscheidungen beruhen. Im Berichtszeitraum war die Frage der Bewertung von Operationsbildern in sogenannten Medical-Formaten und deren Präsentation in Form von „ungepixelten OP-Szenen“ in der Mediathek ein Thema. Einerseits ist hier zu bedenken,

dass drastische und explizite Darstellungen von Eingriffen in den menschlichen Körper Kinder und jüngere Jugendliche nachhaltig ekeln, ängstigen und verunsichern können. Andererseits zeigen solche Formate, wie Ärzte kranken oder verletzten Menschen helfen, und die OP-Bilder sind in der Regel in einen sachlichen Rahmen eingebettet. Beides ist bei einer Bewertung aus Jugendschutzsicht zu berücksichtigen. Eine Jugendschutzrelevanz und ein Problempotenzial sind bei derartigen Inhalten gegeben, auch wenn die Grenze zum Verstoß noch nicht überschritten ist. Nach dem Hinweis der BLM entschied sich der Anbieter, die Grenzen hier nicht auszureizen, und erhöhte die Alterseinstufung für die Rubrik „ungepixelte OP-Szenen“ in der Mediathek.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter → Angebot verändert; präventive Gespräche mit der Jugendschutzbeauftragten

■ Website einer Erotikmesse

Bei der BLM ging eine Beschwerde zur Website einer großen Erotikmesse mit Sitz in München ein. Die Beschwerdeführerin kritisierte an der Website, die Bilder von sexuellen Handlungen aus dem Bereich des Sadomasochismus zeigt, absolut unzulässige Inhalte in Form von Gewaltpornografie. Dies bestätigte die Überprüfung der BLM zwar nicht. Es wurde jedoch festgestellt, dass in dem Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen für unter 18-Jährige ohne Jugendschutzmaßnahmen verbreitet wurden sowie auf eine indizierte Sex-Website verlinkt wurde. Die BLM kontaktierte den Anbieter und seinen Jugendschutzbeauftragten, wies auf die genannten Verstöße hin und forderte Abhilfe. Der Jugendschutzbeauftragte reagierte umgehend, setzte Jugendschutzmaßnahmen – eine Kennzeichnung und Programmierung des gesamten Angebots mit „18“ – um und entfernte die Verlinkung auf die indizierte Website.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter → Angebot verändert

Rundfunk

■ Anfragen von lokalen Rundfunkanbietern zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug

Nach Beschluss des Medienrats aus dem Jahr 2014 darf Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden. Hierzu haben die Anbieterverbände Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL), Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter (VBRA) und Verband unabhängiger Lokalradios in Bayern (VuLB) im Jahr 2016 eine Handlungsanweisung erarbeitet, die den Medienratsbeschluss konkretisiert und den Sendern und Vermarktern bei Einzelfragen weiterhelfen soll. Der BLM-Medienrat hat die Handlungsanweisung im Jahr 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dennoch wandten sich auch im Jahr 2020 vereinzelt Hörfunkanbieter und Werbevermarkter mit Anfragen an die BLM, um sich nach Möglichkeiten für Werbung für Prostitution, Sexspielzeug und vergleichbare Bereiche zu erkundigen und baten um Auskunft in konkreten Fällen. Die BLM prüfte die Anfragen und teilte den Anbietern ihre Einschätzung mit.

■ Anfragen eines Radiosenders zu Werbung für Alkohol

Die BLM erhielt im Berichtszeitraum eine Anfrage eines bayerischen Radiosenders zur geplanten Bewerbung eines alkoholischen Getränks. Sie prüfte das vorgelegte Spotkonzept und kam zu der Einschätzung, dass der Spot bei einer geplanten Ausstrahlung in der angekündigten Form im Tagesprogramm nicht gegen die Vorgaben des JMStV zu Werbung für alkoholische Getränke verstößt: Die Werbung für das alkoholische Getränk richtete sich weder an Kinder oder Jugendliche noch sprach sie durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders an oder stellte diese beim Alkoholenuss dar. Da auch keine entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte auszumachen waren, sprach nichts gegen die Ausstrahlung des Werbespots im Tagesprogramm. Die BLM teilte das Ergebnis der Überprüfung dem Radiosender mit.

HINTERGRUND

Jugendschutz und Alkoholwerbung:

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) enthält eigene Regelungen zum Jugendschutz in der Werbung, darunter auch zum Thema Alkoholwerbung. So darf sich Werbung für alkoholische Getränke weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholenuss darstellen (§ 6 Abs. 5 JMStV). Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen, die besagen, dass man Alkoholenuss in den Medien grundsätzlich nur Personen ab 16 oder 18 Jahren zeigen darf, gibt es nicht. Es kommt auf die Art der Darstellung im Einzelfall an. Weitere Jugendschutzbestimmungen zum Thema Alkohol stehen im Jugendschutzgesetz (§ 9 JuSchG). Darin finden sich u. a. Regelungen, ab welchem Alter alkoholische Getränke an Jugendliche abgegeben werden dürfen. Diese Vorschriften beziehen sich aber auf den Jugendschutz in der Öffentlichkeit und nicht auf Darstellungen in den Medien.

1.4 Aufsicht

Nicht alle Fälle eignen sich für ein präventives Vorgehen. Auch sind nicht alle Anbieter bereit, das Beratungsangebot der BLM anzunehmen und freiwillig Jugendschutzmaßnahmen umzusetzen. Mit Aufsichtsmaßnahmen, also dem Verhängen von Bußgeldern, Beanstandungen und Untersagungen werden in konkreten Einzelfällen exemplarisch Grenzen markiert, die Wirkung über den Einzelfall hinaus entfalten und Signalwirkung haben.

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Zum einen werden formale Aspekte überprüft, zum Beispiel die Einhaltung der Sendezeitgrenzen, Alterskennzeichnungen sowie der Einsatz von technischen Jugendschutzmaßnahmen. Zum anderen werden die Angebote inhaltlich hinsichtlich ihres Beeinträchtigungs- oder Gefährdungspotenzials beurteilt. Die BLM bewertet Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf Basis gesetzlicher Regelungen sowie der „Kriterien für die Aufsicht“ der KJM, die auf pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen beruhen. Auch gesellschaftlich vorherrschende ethisch-moralische Werte und Normen fließen bei der Bewertung mit ein. Verstößen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung: Bußgeld, Beanstandung, Untersagung, Sendezeitbeschränkung.

1.4.1 Aufsicht Telemedien

Aufsichtsverfahren Telemedien: BLM zuständig für alle Internetanbieter mit Sitz in Bayern

Die BLM ist im Jugendschutz zuständig für alle Inhalte von Internetanbietern mit Sitz in Bayern. Dazu zählen Angebote großer Anbieter, wie die Online-Mediatheken bundesweiter Fernsehsender, rundfunkrechtliche Plattformen wie Joyn oder verschiedene Angebote von Sky. Dazu gehören aber auch sämtliche Internetseiten von kleinen Unternehmen oder Einzelpersonen aus Bayern. Es bedarf keiner Zulassung oder Genehmigung seitens der BLM und die Zahl der Internetanbieter ändert sich laufend.

Die Prüfung und Aufsicht im Internet ist sehr aufwendig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Internetangebote unterliegen einem ständigen Wandel. Aufsichtsfälle im Telemedienbereich müssen somit nicht nur einmal, sondern wiederholt gesichtet und mittels Dokumentationssoftware gerichtsfest aufgezeichnet werden.

Hinzu kommen das Ausmaß und die Art der Verstöße. Die Problematik der Inhalte im Internet im Hinblick auf Jugendschutz und Menschenwürde ist oft gravierend. Es kommt häufig zu Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sowohl was den JMStV als auch was das Strafgesetzbuch angeht: Gewaltdarstellungen, Pornografie, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, offensichtlich schwere Jugendgefährdung sind nur einige Beispiele. Die BLM erhält zahlreiche Bürgerbeschwerden und Hinweise öffentlicher Stellen zu solchen Inhalten im Internet (→ 1.2.1). Die BLM steht im Bereich der Telemedienaufsicht oft in Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Polizei und ist in zahlreiche Gerichtsverfahren involviert.

Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Angebote im Netz sind oft über einen längeren Zeitraum online. Deshalb berichtet die BLM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Neue Aufsichtsfälle im Jahr 2020

Im Jahr 2020 hat die BLM in 9 neuen Telemedien-Fällen aufgrund des Verdachts auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV Aufsichtsverfahren eingeleitet. Ein Verfahren wurde abgeschlossen und an die KJM zur abschließenden Entscheidung übermittelt. Die anderen Fälle sind noch in Bearbeitung.

In allen 9 Fällen waren unzulässige Inhalte aufgefallen.

Überwiegend ging es dabei um Pornografie. So enthielten 8 Angebote – 6 Twitter-Profile, ein Pornhub- und ein Modelhub-Profil – pornografische Inhalte. Teilweise waren zusätzlich Verlinkungen auf indizierte Angebote sowie entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen für unter 18-Jährige vorhanden.

Im 9. Fall – einem Instagram-Account – wurde vorläufig ein Verstoß wegen der Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen festgestellt.

Da jeweils der Verdacht auf Straftatbestände vorliegt, sind weitgehend noch die Rückmeldungen der zuständigen Staatsanwaltschaften abzuwarten, bevor die

BLM ihre medienrechtlichen Verfahren führen kann. Bei einem Teil der Fälle kommt hinzu, dass die BLM begonnen hat, gegen ausländische Anbieter vorzugehen. Dies ist in der Praxis mit einem abgestuften Verfahren, bestehend aus zahlreichen Einzelschritten, verbunden, deren Wirkung abzuwarten ist.

Inhaltliche Problemfelder: verfassungswidrige Kennzeichen, Pornografie

■ **Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**

Die BLM hat in ihrer Jugendschutztätigkeit regelmäßig mit unzulässigen Medieninhalten in Form der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu tun. Im Vorjahr wurde ein Fall in das Prüfverfahren der KJM eingebracht, bei dem in einem Social-Media-Account Fotos von Militaria aus der Zeit des Nationalsozialismus mit unzulässigen Kennzeichen – zum Beispiel NS-Hakenkreuze oder SS-Totenköpfe auf Uniformen, Gürtelschnallen und anderen militärischen Gegenständen – als Trophäen präsentiert und zum Verkauf angeboten oder verlost worden waren.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum fielen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in einem Social-Media-Angebot auf – diesmal als Fotos von tätowierten Sigrunen oder SS-Totenköpfen auf dem Körper eines Tattoo-Models, offenbar zu dem Zweck, sich selbst und das dazugehörige Tattoo-Studio zu bewerben. Die BLM gab den Fall aufgrund des Verdachts auf einen Strafrechtsverstoß an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Eine Rückmeldung ist noch nicht eingegangen.

■ **Pornografische Profile bei Twitter und Co**

Im Berichtszeitraum hatte es die BLM vor allem mit Profilen von Pornodarstellerinnen und -darstellern bei den Plattformen Twitter, Pornhub und Modelhub zu tun. Die Accounts dienten dabei offensichtlich dazu, auf neue Porno-Videos der Profilinhaberinnen und -inhaber aufmerksam zu machen sowie auf weitere pornografische Angebote weiterzuleiten, die kostenpflichtig sind. Jugendschutzmaßnahmen waren dabei nicht im Einsatz, die pornografischen Inhalte wurden frei zugänglich angeboten. Auch Jugendschutzbeauftragte waren nicht benannt.

Teilweise führte das aufsichtsrechtliche Vorgehen der BLM frühzeitig dazu, dass die Verstöße behoben wurden. So reagierte eine Anbieterin im Rahmen der Anhörung und schaltete ihr Angebot ab. Die Überprüfung des BLM-Jugendschutzes für die Dauer von sechs Monaten ergab, dass dies so beibehalten wurde. Der Fall wurde mit dem Vorschlag der Einstellung des Verfahrens an die KJM zur Entscheidung übermittelt.

■ **Vorgehen gegen die Plattform Twitter als Host-Provider**

In einigen der pornografischen Twitter-Profilen konnte die BLM nicht gegen die Profil-Inhaberinnen und -Inhaber und somit Inhalte-Anbieter vorgehen, da deren Identität und Sitz nicht ermittelt werden konnten. So geben Profil-Inhaber, gerade bei Plattformen wie Twitter, oft „Künstlernamen“ bzw. Pseudonyme an und machen zu ihrem Wohnsitz nur ungefähre Angaben wie „nahe Ingolstadt“ oder „aus München“.

Mangels Ermittelbarkeit der mutmaßlich deutschen bzw. bayerischen Profil-Inhaberinnen und -Inhaber hat die BLM deshalb damit begonnen, gegen den Host-Provider, die Plattform Twitter mit Sitz im Ausland, vorzugehen. Damit hat sich die BLM dem Vorgehen gegen Twitter als Plattformbetreiber angeschlossen, das die KJM bereits gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) sowie der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) führt⁴.

Im ersten Schritt kontaktierte die BLM in vier Fällen die Plattform Twitter mit Sitz in Irland mittels präventiver Hinweisschreiben, wies auf die Verstöße aufgrund pornografischer Inhalte hin und forderte Twitter auf, geeignete Maßnahmen zu Abhilfe zu treffen. Weitere Verfahrensschritte werden derzeit vorbereitet.

4 Vgl. Pressemitteilung der KJM vom 01.10.2020: „Vorgehen gegen pornografische Angebote bei Twitter: KJM nimmt Plattform als Host-Provider in die Pflicht“, unter <https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/kjm-aktualisiert-aufsichtskriterien-fuer-rundfunk-und-telemedien-1>

Anhörung von Anbietern:

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen erhalten die betroffenen Anbieter im Rahmen einer Anhörung durch die zuständige Landesmedienanstalt die Gelegenheit zur Stellungnahme: Sie können erklären, wie es zu den Verstößen kam, oder auch darlegen, dass sie anderer Meinung sind. Nicht immer werden Verstöße absichtlich begangen, manchmal steckt Unwissenheit dahinter. Wenn Verstöße im Rahmen der Anhörung behoben werden, wird das im weiteren Verfahren berücksichtigt, zum Beispiel bei der Bußgeldhöhe. Die Anhörung der Anbieter ist ein wichtiger Bestandteil des rechtsstaatlichen Verfahrens.

Aufsichtsfälle aus den Vorjahren

Die BLM trieb auch zwei Aufsichtsverfahren aus den Jahren 2018 und 2019 voran und übermittelte diese zur abschließenden Entscheidung an die KJM. Beide Fälle wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Im einen Fall traf die KJM die Entscheidung, das Verfahren einzustellen. Im anderen Fall wurde eine nachträgliche Beanstandung beschlossen:

■ **Facebook-Auftritt mit indizierten Inhalten**

Im Facebook-Auftritt eines rechtsextremen Anbieters aus Bayern waren mehrfach Beiträge aus einer indizierten, unzulässigen Website – einer „alternativen Online-Enzyklopädie“ – direkt verlinkt und eingebettet worden. Solche Verlinkungen auf indizierte Inhalte sind bei Internetangeboten mit einer Nähe zum Rechtsextremismus häufig der Fall. Oft handelt es sich um Angebote, die aufgrund von antisemitischen Inhalten von der BPJM indiziert worden sind, und die in der Szene populär sind. Im konkreten Fall hatte der Anbieter im Rahmen der Anhörung der BLM Ende 2018 alle Verlinkungen auf die indizierte Website entfernt und einen Jugendschutzbeauftragten benannt. Dennoch beschloss die KJM, diesen Verstoß gegen den JMStV nachträglich zu beanstanden, da es sich um unzulässige Inhalte gehandelt hatte. Die BLM setzte die Beanstandung im Berichtszeitraum um.

Maßnahme: Beanstandung

■ **Porno-Video in Twitter-Profil eines Politikers**

Im Twitter-Profil eines Politikers aus München, über den aktuelle Ereignisse kommentiert und Inhalte diverser Online-Medien geteilt werden, fiel in der „Gefällt mir“-Timeline ein frei zugängliches pornografisches Video auf. Aufgrund des Verdachts auf einen Strafrechtsverstoß wurde der Fall zunächst an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Im Nachgang zu den strafrechtlichen Ermittlungen kontaktierte die BLM den Anbieter und verwies auf das nach wie vor abrufbare Porno-Video. Dieser Hinweis der BLM an den Anbieter führte dazu, dass der Porno-Clip, der offenbar nicht absichtlich verbreitet worden war, entfernt wurde. Weitere pornografische Inhalte waren in dem Twitter-Profil nicht feststellbar. Das Verfahren wurde daher im Berichtszeitraum nach abschließender Entscheidung der KJM beendet.

Maßnahme: Hinweis an Anbieter

In einem dritten Fall aus dem Jahr 2019, bei dem es um die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gegangen war, führten im Berichtszeitraum bereits die strafrechtlichen Ermittlungen zu einer Veränderung des Angebots. Überprüfungen der BLM ergaben, dass keine unzulässigen Inhalte mehr zugänglich sind. Hier prüft die BLM derzeit das weitere Vorgehen.

1.4.2 Aufsicht Rundfunk**Programmbeobachtung Rundfunk:
Vorabkontrolle und Überprüfung im Nachgang
der Ausstrahlung**

Die BLM führt eine kontinuierliche Jugendschutz-Programmbeobachtung in Stichproben durch. In diesem Rahmen kontrolliert sie hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch andere Sendeelemente wie Magazinbeiträge, Werbespots, Trailer sowie jugendschutzrelevante Sportsendungen, zum Beispiel Wrestling-Shows. Dies betrifft die von der BLM zugelassenen Anbieter, unter anderem ProSieben, Kabel Eins, TLC, münchen.tv, Sport1, Tele 5, WELT, HSE24 und ANIXE, die digitalen Programme von Sky, TNT Film, TNT Serie, TNT Comedy, Discovery Channel sowie History.

Ein Teil der Programmbeobachtung ist die Vorabkontrolle: Diese erfolgt vor der Ausstrahlung anhand der Programmvorschauen der Sender. Vorhandene Altersfrei-

gaben oder Entscheidungen zu Ausstrahlungszeiten der Selbstkontrollen FSK und FSF werden überprüft bzw. Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF für abweichende Sendezeiten recherchiert.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt zudem Sendeinhalte, bei denen aufgrund der Angaben im Vorfeld der Ausstrahlung von einer Jugendschutzproblematik auszugehen ist. Das betrifft nicht nur Spielfilme und Serien, sondern auch non-fiktionale Programminhalte wie Reality-Shows, Reportagen, Dokumentationen und Ähnliches.

Das Hauptaugenmerk der Programmbeobachtung liegt jedoch auf bereits ausgestrahlten Sendungen. Zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden existieren Freigabeentscheidungen verschiedener Selbstkontrolleinrichtungen. Meist geht es dabei um unterschiedliche Schnittfassungen. Die BLM prüft im Nachgang der Ausstrahlung, ob die jeweiligen Sendungen korrekt platziert worden sind. Dazu ist ein aufwendiger Abgleich der Schnittauflagen nötig. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und erlauben den Anbietern, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

■ **Wrestling-Shows: nach wie vor nur im Spätabend- und Nachtprogramm**

Wrestling-Formate werden im Rahmen der stichprobenartigen Programmbeobachtung der BLM aufgrund ihres grundsätzlichen Problempotenzials im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung der Kampfhandlungen beobachtet.

ProSieben MAXX strahlt regelmäßig Sendungen des US-amerikanischen Medienkonzerns und Wrestling-Veranstalters World Wrestling Entertainment (WWE) aus. Dabei handelt es sich um die Formate „WWE Raw“ und „WWE SmackDown“. In die Zuständigkeit der BLM fällt hier die Mediathek des Senders, in der die Episoden beider Formate nach ihrer TV-Ausstrahlung online gestellt werden.

TNT Serie strahlt regelmäßig das Format „All Elite Wrestling: Dynamite“ aus. Die Sendung wird von dem Wrestling-Veranstalter All Elite Wrestling (AEW) produziert.

Im Berichtszeitraum ergab sich hier kein Verdacht auf einen Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen.

HINTERGRUND

Soziale Beziehungen werden in Wrestling-Shows als Kampf dargestellt, die Kooperation zwischen den Kämpfern wird nicht thematisiert und Gewaltanwendung wird als adäquates Mittel für die Lösung interpersonaler Konflikte dargestellt. Gegenseitige Demütigungen der Wrestler sollen den Anschein echter aggressiver Feindschaft erwecken. Kinder und jüngere Jugendliche können nicht erkennen, dass die dargestellte Gewalt nicht real ist, da die Kämpfer durch ihre Körperhaltung und Mimik Schmerzen vortäuschen. Gleichzeitig werden die Kämpfer in den Sendungen gefeiert und als Helden inszeniert, was eine positive Darstellung von Gewalthandlungen und aggressivem Verhalten suggeriert. Hinzu kommen mitunter die Verwendung von Schlaginstrumenten und sonstigen Gegenständen in den Kämpfen sowie die Verlagerung des Kampfgeschehens vom Ring weg in den Backstage-Bereich. Hierdurch werden die Grenzen von Realität und Fiktion immer stärker verwischt, was Kindern und Jugendlichen das Erkennen des inszenierten Charakters der Shows zusätzlich erschwert. Es ist davon auszugehen, dass Kinder und jüngere Jugendliche Wrestling nicht als Show verstehen, sondern als Darstellung einer ernsten und möglichen Form der Auseinandersetzung zwischen Menschen.

■ **Jugendschutz bei digitalen Anbietern: Kontrolle der Jugendschutzvorsperre**

Im Falle der digitalen Anbieter Sky, TNT Film, TNT Serie, TNT Comedy, Discovery Channel und History erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Grund hierfür sind Ausnahmeregelungen für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen – über die sogenannte „Jugendschutzvorsperre“ verfügen.

Vorsperre:

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie zusätzlich über eine entsprechende digitale Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Der Einsatz der Jugendschutzvorsperre ist ausschließlich für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote geeignet. Die Ausstrahlung unzulässiger Angebote im Rundfunk – etwa von indizierten Filmen – ist auch unter Einsatz der Jugendschutzvorsperre unzulässig.

Die Abweichung von den Sendezeitbeschränkungen des § 5 JMStV sind in einer eigenen „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ festgelegt.

Auszug aus der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)
§ 5
Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen
(1)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.

(2)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.

Konkret bedeutet dies, dass Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren wirken können („FSK 16“), in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen wirken können („FSK 18“), dürfen in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre im Hauptabendprogramm von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ausgestrahlt werden.

■ Indizierte Filme im Fernsehen: ähnliche hohe Anzahl wie im Vorjahr

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 (bzw. ab 18 Jahren) gesendet wurden. Dies sind die einzig zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Die Sender Kabel Eins (5 Filme), TNT Film (4 Filme), Tele 5 (8 Filme) und ProSieben (10 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 27 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit insgesamt 78 Ausstrahlungsterminen im Spät- oder Nachtprogramm.

Bei den im Jahr 2020 ausgestrahlten Filmen handelte es sich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren (in Einzelfällen ab 18 Jahren) bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

Aufsichtsverfahren Rundfunk: 6 Fälle von bundesweiten Anbietern abgeschlossen

Im Berichtszeitraum wurden 6 Rundfunkfälle von bundesweiten Anbietern nach vorangegangener Entscheidung durch die KJM abgeschlossen.

In drei Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor:

■ TNT Comedy: „Trailer zu „Jackass“-Filmen“ (Trailer)

Die BLM hatte Ende 2019 eine Beschwerde zum Bewegtbildtrailer zu einer „Jackass“-Filmreihe, ausgestrahlt ohne Vorsperre im Hauptabendprogramm von TNT Comedy, erhalten. Der 35 Sekunden lange Trailer bewarb mit schnellen Szenenfolgen „Das Jackass Wochenende“ auf TNT Comedy, wobei Szenen aus den drei Spielfilmen zu sehen waren: Unter anderem wurde gezeigt, wie ein nackter Mann eine Silvesterrakete in seinem Anus zündet und in die Luft steigen lässt.

Die Überprüfung der BLM ergab, dass ein Verdacht auf eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren gegeben war. Grund dafür waren die gezeigten Aktionen, die zum Teil gesundheitsgefährdend sind und als „Mutproben“ inszeniert werden – was sie für Jugendliche besonders attraktiv erscheinen

lässt. Dadurch werden Verletzungen nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern sind als prägendes Element der beworbenen Unterhaltungssendung beabsichtigt. Die gezeigten Mutproben werden unkritisch und unhinterfragt als „lustig“ dargestellt und bedienen sich einer jugendaffinen Gestaltungsweise. Nach Ansicht der BLM besitzen die gezeigten Aktionen und Stunts im Hinblick auf Jugendliche die Gefahr eines Nachahmungseffekts, mögliche negative Folgen werden nicht thematisiert oder kritisch dargestellt.

Die BLM hörte den Anbieter im medienrechtlichen Verfahren an. Der Anbieter teilte mit, dass der Trailer bei der Prüfung durch die Jugendschutzabteilung mit einer Freigabe ab 22:00 Uhr eingeschätzt worden sei, aufgrund eines technischen Fehlers jedoch mehrmals ohne Vorsperre im Tagesprogramm ausgestrahlt wurde.

Die BLM übermittelte den Fall unter Würdigung der Stellungnahme des Anbieters zur Entscheidung an die KJM. Diese stellte einen Verstoß § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren) fest. Die BLM beanstandete die unvorgesperrte Ausstrahlung des Trailers im Tagesprogramm.

Maßnahme: Beanstandung

■ WELT: „Spring Break Europe – Feiern bis zum Umfallen“ (Reportage)

Im Tagesprogramm von WELT wurde die Reportage „Spring Break Europe – Feiern bis zum Umfallen“ ausgestrahlt. Die BLM wurde im Rahmen ihrer Programmbeobachtung auf die Sendung, die weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden war, aufmerksam.

Die Reportage berichtet über junge, vornehmlich deutsche und österreichische Partytouristen, die im Frühsommer eine Halbinsel in Kroatien besuchen und dort eine „Spring Break“-Party nach amerikanischem Vorbild feiern. Hauptbestandteil des Events ist massiver Alkoholkonsum im Rahmen von Partys. Gezeigt wird unter anderem, wie Partygäste bereits zum Frühstück Bier trinken, zum Teil aus einer „Bierbong“. Da nach Einschätzung der BLM von einem Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren auszugehen war, speiste sie den Fall in das KJM-Prüfverfahren ein und hörte den Anbieter an.

Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass in der Sendung Alkohol als „Spaßfaktor“ und als unverzichtbares Element von „Partymachen“ präsentiert wird. Speziell auf Jugendliche kann dies generell einen hohen Reiz aus-

üben, da für sie Partys mit Freunden eine beliebte Freizeitbeschäftigung sind und sie dabei erste Erfahrungen mit Alkohol machen. Die Reportage kann im Hinblick auf Kinder und vor allem auf Jugendliche unter 16 Jahren zu einer Verharmlosung in Bezug auf Alkoholkonsum beitragen. Massiver Alkoholkonsum wird hier als elementarer Bestandteil einer „guten bzw. entspannten Zeit“ präsentiert. Exzessiver Alkoholkonsum wird bagatellisiert und als erstrebenswertes, sozial förderliches und amüsanter Verhalten gezeigt. Kritische oder relativierende Zwischentöne werden im Verlauf der Reportage nicht oder nur kaum geäußert. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren) fest. Die BLM beanstandete die Ausstrahlung der Sendung.

Maßnahme: Beanstandung

■ WELT: „Die 10 unglaublichsten Tierattacken“ (Reportage)

Ebenfalls im Tagesprogramm von WELT wurde die Reportage „Die 10 unglaublichsten Tierattacken“ ausgestrahlt. Auch dieser Fall fiel im Rahmen der stichprobenartigen Programmbeobachtung der BLM auf. Die FSF hatte die Reportage vor der Ausstrahlung geprüft und „ab 12/ Hauptabendprogramm“ freigegeben.

In Form eines Countdowns werden professionelle Aufnahmen und Amateur-Videos mit spektakulären Tierattacken auf Menschen aneinandergereiht. Gezeigt wird unter anderem, wie ein See-Elefant einen Taucher in die Hand und in den Kopf beißt, wie ein Weißer Hai mitten im Pazifik einer Schwimmerin das linke Bein abbeißt, wie sich im Kopf einer Costa Rica-Reisenden eine Made eingeknistet hat und von einer Ärztin entfernt wird und wie in einem Zoo in Taiwan ein Krokodil einem Veterinär den Unterarm abbeißt und im Maul hält. Die spektakulären Sequenzen werden mehrmals wiederholt, zum Teil in Zeitlupe und Großaufnahme, wobei auch drastische Details gezeigt werden.

Die BLM ging von einem Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 12-Jährigen aus, speiste den Fall in das KJM-Prüfverfahren ein und hörte den Anbieter an.

Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass die gezeigten spektakulären Sequenzen geeignet sind, Kinder unter 12 Jahren zu verstören und nachhaltig zu ängstigen – vor allem aufgrund der Art der Gestaltung: Die

Sequenzen werden mehrmals wiederholt und sowohl als Teaser vor den Werbepausen als auch im Abspann zusätzlich gezeigt, zum Teil in Zeitlupe und Großaufnahme. Auch der Off-Kommentar unterstreicht mehrmals die Gefährlichkeit und Aggressivität der Tiere. Tiere werden durch die Auswahl der Szenen und durch die Art der Kommentierung über weite Strecken dämonisiert und als Feinde des Menschen dargestellt. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 12-Jährigen) fest. Die BLM beanstandete die Ausstrahlung der Sendung.

Maßnahme: Beanstandung

In 3 Fällen stellte die BLM die jeweiligen Verfahren nach KJM-Entscheidung ein:

■ Tele 5: „White Inferno – Snowboarder am Abgrund“ (Spielfilm)

Im Rahmen der KJM-Schwerpunktuntersuchung 2019 war der Spielfilm „White Inferno – Snowboarder am Abgrund“ (Originaltitel: „Avalance Alley“) aufgefallen und an die BLM zur weiteren Überprüfung übermittelt worden.

Die Ausstrahlung des Spielfilms auf Tele 5 erfolgte im Tagesprogramm.

Die Recherche ergab, dass der Spielfilm von der FSK das Kennzeichen „freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren“ erhalten hat, wobei eine weitergehende Freigabe ausdrücklich abgelehnt wurde. Von der FSF wurde der Film nicht geprüft.

Bei dem Film handelt es sich um eine Mischung aus Drama und Katastrophenfilm über ein gewaltiges Lawinenglück in den Rocky Mountains.

Da der Film bei Tele 5 im Tagesprogramm ausgestrahlt wurde, ging die BLM in einer ersten Einschätzung von einem Verstoß aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf unter 12-Jährige aus. Im Rahmen der Anhörung konnte der Anbieter jedoch glaubhaft nachweisen, dass es sich bei der ausgestrahlten Version des Spielfilms nicht um die FSK-12-Fassung, sondern um eine von der Jugendschutzbeauftragten des Senders erstellte und für das Tagesprogramm freigegebene Schnittfassung gehandelt hatte. Dadurch sei dem Wohl jüngerer Kinder nach Ansicht des Anbieters Rechnung getragen worden.

Die erneute Überprüfung durch die BLM anhand einer Schnittliste des Anbieters bestätigte, dass insgesamt 13 Kürzungen vorgenommen worden waren und die

gesendete Fassung somit nicht geeignet war, Kinder unter 12 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Die KJM teilte die Einschätzung der BLM. Das Verfahren wurde eingestellt.

Maßnahme: Einstellung des Verfahrens

■ **TLC: „Toe Bro – Der Fußdoktor“ und „Dr. Emma – Hautärztin aus Leidenschaft“ (Trailer)**

Im Tagesprogramm von TLC wurden mehrmals Trailer zu den beiden Medical-Formaten „Toe Bro – Der Fußdoktor“ und „Dr. Emma – Hautärztin aus Leidenschaft“ ausgestrahlt. Die beiden Formate zeigen den Praxisalltag eines Arztes bzw. einer Ärztin im Kontakt mit Patientinnen und Patienten mit podologischen Beschwerden und Krankheiten („Toe Bro“) sowie mit Hautkrankheiten und dermatologischen Deformationen („Dr. Emma“). Die jeweils 30 Sekunden dauernden Trailer, zu denen bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde eingegangen war, zeigen in teils spekulativen Bildern die Behandlung von Wunden und Krankheiten, u. a. mit invasiven Methoden. Kommentiert werden die Szenen mit zum Teil reißerischen Worten. Die beiden Trailer selbst lagen weder der FSK noch der FSF vor.

Die BLM ging in einer ersten Bewertung von einem Anfangsverdacht auf einen Verstoß aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf unter 12-Jährige aus und hörte den Anbieter an. Unter Würdigung der Stellungnahme wurden die beiden Fälle an die KJM zur Entscheidung übermittelt. Die KJM wertete den Hilfsaspekt der beiden Formate als entlastend im Hinblick auf die relevante Zuschauergruppe und sah mehrheitlich keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV. Die BLM stellte die Verfahren ein.

Maßnahme: Einstellung der Verfahren;
Antwort an Beschwerdeführer

Momentan sind die KJM-Verfahren zu 4 Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen: Dabei handelt es sich um 2 Trailer und um 2 Unterhaltungssendungen.

Jugendschutz bei lokalen Anbietern

Lokalfernsehen

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im lokalen Fernsehen. Hauptsächlich wird Beschwerden von Zuschauerinnen und Zuschauern oder Hinweisen aus dem Fernsehreferat der BLM nachgegangen.

Im Jahr 2020 gab es eine Auffälligkeit:

■ **„Beitrag über Domina“**

Im Rahmen der Lokalnachrichtensendung „Journal“ von Regio TV Schwaben wurde am 05.02.2020 im Tagesprogramm ein fünfminütiger Beitrag über eine Ulmer Domina ausgestrahlt. Darin werden auch Szenen aus dem Domina-Studio gezeigt: In einer Sequenz wird eine an den Händen gefesselte Frau mit Gesichtsmaske vorgeführt, die von der Domina Schläge mit einem flachen Brett auf ihr nacktes Gesäß erhält. Auch werden diverse Utensilien des Domina-Studios im Bild dargestellt, darunter Dildos, Gasmasken, Schlaginstrumente etc. In einem weiteren Ausschnitt wird ein Kunde in Plüschkostüm, Hundeleine um den Hals und Maske gezeigt, der von der Domina wie ein Hund behandelt wird und als Belohnung für folgsames Verhalten ihre Stiefel lecken darf.

Die BLM ging in einer ersten Einschätzung von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aufgrund einer Vermittlung eines verzerrten Bildes von Sexualität aus. Sexuelle Darstellungen oder Themen können für Kinder und Jugendliche problematisch sein, wenn sie nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Dazu zählen Darstellungen, die aus der Erwachsenenperspektive erfolgen und einen sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen. Auch Sexualdarstellungen, die Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahelegen, sie überfordern, verunsichern oder ängstigen, können dazu beitragen, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund kontaktierte die BLM den Anbieter und forderte ihn zur Stellungnahme auf.

Der Anbieter akzeptierte die Einschätzung der BLM und verwies darauf, dass der entsprechende Beitrag in der Sendermediathek nicht mehr abrufbar sei. Eine Überprüfung durch die BLM bestätigte das. Da der Anbieter erst-

mals aufgefallen war und einen Jugendschutzbeauftragten benannte, um künftig den Jugendschutz besser zu gewährleisten, sah die BLM ausnahmsweise von einer formalen Beanstandung ab und beließ es bei einem Hinweis.

Maßnahme: Schriftlicher Hinweis an Anbieter

Hörfunk

Auch im Hörfunk wird die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüft. Hauptsächlich wird Beschwerden von Hörerinnen und Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nachgegangen. Meist handelt es sich um nichtländerübergreifende lokale oder regionale Anbieter. Im Jahr 2020 wurden mehrere Programminhalte aufgrund von Beschwerden überprüft. Beispielhaft sind zu erwähnen:

■ „Aufforderung zu unverbindlichem Sex“ (Anmoderation)

Im Tagesprogramm von Antenne Bayern wurde im Januar 2020 ein Song der Interpretin Sia anmoderiert, wobei aus einer SMS zitiert wurde, in der sie einen Kollegen zu unverbindlichem Sex aufforderte. Hierzu ging bei der BLM eine Hörerbeschwerde ein.

Die BLM prüfte den Programminhalt und gelangte zu der Einschätzung, dass Sexualität hier zwar weitgehend aus der Erwachsenenperspektive thematisiert wird, die bloße Nennung des Begriffs „unverbindlicher Sex“ aber nicht ausreicht, um Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Sprachliche Vulgarismen sind in der Moderation nicht enthalten. Die Darstellung erfolgt insgesamt in einer neutralen Weise, die nicht geeignet ist, Kinder sexualethisch zu desorientieren. Darüber hinaus werden auch keine problematischen Verhaltensweisen, wie etwa Promiskuität, propagiert. Von einer Überforderung ist insgesamt nicht auszugehen, ebenso wenig von einer Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder durch Kinder und jüngere Jugendliche.

Ergebnis: kein Anfangsverdacht auf Verstoß gegen den JMStV; Antwort an Beschwerdeführer

■ „Beitrag zu „Sex in Zeiten von Corona““

Eine weitere Hörerbeschwerde erreichte die BLM zu einem Beitrag im Juli 2020 im Tagesprogramm von Radio Galaxy Landshut über „Sex in Zeiten von Corona“. Der betreffende Beitrag verzichtet weitge-

hend auf die detaillierte und explizite Darstellung von sexuellen Handlungen. Die in dem Beitrag getätigten Aussagen zum Arbeitsalltag von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern sowie Pornodarstellerinnen und -darstellern unter den durch die Covid-19-Pandemie erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sind weder derb-zotig noch vulgär. Die bei Pornodrehen erwähnten Hygienemaßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus werden sachlich erläutert und bedingen nicht automatisch eine jugendschutzrechtliche Problematik an sich. Der Beitrag zielt auch nicht auf eine Stimulationsabsicht beim Zuhörer ab. Zudem werden keine problematischen Rollenbilder und Verhaltensweisen vermittelt. Insgesamt weist der Beitrag nach Einschätzung der BLM keine Inhalte auf, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu überfordern, zu verunsichern oder zu ängstigen, die also dazu beitragen könnten, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Ergebnis: kein Anfangsverdacht auf Verstoß gegen den JMStV; Antwort an Beschwerdeführer

1.4.3 Gerichtsverfahren

Im Berichtszeitraum fanden verschiedene Gerichtstermine im Zusammenhang mit BLM-Aufsichtsverfahren bei Rundfunk- und Telemedienfällen statt.

Gerichtsverfahren zur TV-Sendung „Science of Stupid“: Erfolg für den Jugendschutz

Ein Anbieter eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms hatte an zwei Tagen im Jahr 2015 und 2016 die achte Episode der Sendung „Science of Stupid – Wissenschaft der Missgeschicke“ verbreitet. Die Sichtung der BLM hatte ergeben, dass die Sendung waghalsige Aktionen, wie Mutproben und Kunststücke enthielt, bei denen Verletzungen des eigenen Körpers billigend in Kauf genommen wurden oder sogar beabsichtigt waren. Die BLM hatte einen Anfangsverdacht einer Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder unter 12 Jahren angenommen, welchen der Prüfausschuss der KJM anschließend bestätigt hatte. Daraufhin hatte die BLM mit Bescheid festgestellt und missbilligt, dass die achte Episode der Sendung entgegen § 5 Abs. 1 JMStV für unter 12-Jährige frei ausgestrahlt worden war. Das Verwaltungsgericht München teilte die Rechtsauffassung der BLM und wies die Klage des Anbieters auf

Aufhebung des Beanstandungsbescheides der BLM mit Beschluss im März 2018 ab, da dieser nach der gerichtlichen Überprüfung als rechtmäßig eingeordnet wurde. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte den Antrag des Anbieters auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München im September 2020 ab.

Gerichtsverfahren zu Online-Casino: Gute Aussichten für BLM

In einem anderen Fall hatte ein Rundfunkanbieter Werbespots für ein Online-Casino ausgestrahlt. Nach einer Ersteinschätzung hatte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV und gegen § 6 Abs. 4 JMStV angenommen, da die Werbespots für das Online-Casino durch die kinderaffine Gesamtgestaltung (kind- und jugendgerechte Sprache und comicähnliche Darstellung) direkte Kaufaufrufe enthalten, die sich an Kinder oder Jugendliche richten und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Anschließend hatte die KJM einen solchen Verstoß gegen die Werbebestimmungen festgestellt. Die BLM hatte daraufhin den Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 JMStV mit Bescheid festgestellt und missbilligt, dass im Programm des Rundfunkanbieters der Werbespot für ein Online-Casino unter Nichtbeachtung der Werbeverbote ausgestrahlt wurde. Der Anbieter klagt derzeit vor dem Verwaltungsgericht München gegen den Bescheid der BLM. Der Spot für das Online-Casino wurde auch bei einem anderen Rundfunkanbieter ausgestrahlt, sodass bereits eine rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße über die Beanstandung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Medienanstalt RLP) vorliegt. Das Gericht gab hierbei der Landesmedienanstalt Recht und urteilte, dass insbesondere durch die Anrede mit „Du“ und durch die comicähnliche Bild- und Textgestaltung der Werbung im Stile eines Trick- und Animationsfilms eine Werbung vorlag, die Kinder und Jugendliche direkt anspricht, zum Erwerb der Dienstleistung aufruft und zudem die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzt.

Gerichtsverfahren zu Suchmaschinendienst für Bücher im Internet: Erfolg für BLM

Ein Internetanbieter in Bayern bietet einen Suchmaschinendienst für Bücher und verwandte Medienprodukte an. Die KJM hatte Verstöße gegen das Werbeverbot gem. § 6 Abs. 1 Abs. 1 JMStV festgestellt, da über dieses Internet-

angebot seit längerer Zeit Werbung für indizierte Inhalte, die insbesondere mit dem Nationalsozialismus in Verbindung standen oder pornografische Inhalte umfassten, verbreitet und beworben wurden. Die BLM hatte daraufhin im Jahr 2016 mit Bescheid festgestellt und missbilligt, dass über die Angebote des Internetanbieters indizierte Inhalte, die nach dem Jugendschutzgesetz zumindest jugendgefährdend sind, beworben wurden. Dem Anbieter hatte sie untersagt, dass über die betroffenen Internetadressen die Inhalte außerhalb geschlossener Benutzergruppen für Erwachsene beworben werden. Die vom Anbieter hiergegen erhobene Klage hatte das Verwaltungsgericht München im Jahr 2017 abgewiesen, da das Gericht die Rechtsauffassung der BLM geteilt hatte. 2020 wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Antrag des Anbieters ab und bestätigte die Einschätzung der BLM. Das Gericht entschied, dass es Pflicht des Anbieters gewesen wäre, die Inhalte zu kontrollieren und eine Sperrung indizierter Inhalte vorzunehmen, da es sich bei den Inhalten nicht nur um Suchergebnisse gehandelt habe, sondern um vom Anbieter aufbereitete, sich zu eigen gemachte Informationen.

1.5 Genehmigungen

Die BLM genehmigt die privaten Rundfunkangebote – also Fernseh- und Radioprogramme – in Bayern und zum Teil auch bundesweit. Private Rundfunkangebote, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden, sind ebenfalls genehmigungspflichtig, wenn sie lokal/regional/landesweit ausgerichtet sind oder bei einer bundesweiten Ausrichtung durchschnittlich mehr als 20.000 tatsächliche Nutzerinnen und Nutzer erreichen. Der Umfang, die Voraussetzungen und die Dauer der Genehmigung hängen dabei vom Übertragungsweg ab. Die Federführung bei der Genehmigung liegt beim Rechtsbereich der BLM. Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz liefert unter Einbeziehung der Antragsunterlagen eine Einschätzung unter Jugendschutzgesichtspunkten zu und überprüft die zugehörigen Internetauftritte bzw. die Mediathekenangebote.

Im Jahr 2020 war dies bei insgesamt 25 Rundfunkangeboten der Fall. Davon entfielen 12 auf klassische Fernsehangebote bzw. Streaming-Angebote im Internet und 13 auf Radioangebote.

2 Bundesweiter Jugendmedienschutz: BLM und KJM

Die BLM brachte sich auch im Jahr 2020 bei zahlreichen bundesweiten Jugendschutzfragen ein. Dies betraf v. a. die Federführung und Mitarbeit in Arbeitsgruppen der KJM, die Bearbeitung von Einzelfragen im Jugendmedienschutz, die Arbeit als Ständiger Prüfer sowie die Bearbeitung von Anträgen im KJM-Bestätigungsverfahren.

2.1 Arbeitsgruppen der KJM

Die KJM hat zahlreiche Arbeitsgruppen eingerichtet, um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben des JMStV gerecht zu werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM sind in fast allen Arbeitsgruppen der KJM vertreten und bringen dort ihr Wissen ein. Im Berichtszeitraum ist v. a. die Tätigkeit folgender Arbeitsgruppen mit Federführung der BLM hervorzuheben: AG „Games“, „AG Selbstkontrolleinrichtungen“ und Ad-hoc-AG „Novelle JMStV/JuSchG“.

■ KJM-Arbeitsgruppe „Games“: Glücksspielähnliche Elemente und Monetarisierungsmodelle in Games

Die Arbeitsgruppe „Games“ befasste sich unter Federführung der BLM mit aktuellen Herausforderungen beim Jugendmedienschutz in Onlinespielen. In zwei Sitzungen berieten die AG-Mitglieder sowohl über grundsätzliche Themen als auch über konkrete Einzelfälle.

Ein Schwerpunkt waren glücksspielähnliche Elemente in Games, insbesondere im Zusammenhang mit der Spiele-App „Coin Master“. Über das Online-Spiel rund um Aufbau und Erhalt eines virtuellen Dorfes war in den Medien mit Blick auf Jugendschutz und Verbraucherschutz kritisch berichtet worden. Auch die AG sah Wirkungsrisiken für Kinder und Jugendliche aufgrund glücksspielähnlicher Elemente gegeben. Die Spiele-App „Coin Master“ war Gegenstand eines Prüfverfahrens der KJM und eines Indizierungsverfahrens bei der BPJM. Mittlerweile sind in den von der KJM im Sommer beschlossenen aktualisierten Beurteilungskriterien auch neu gefasste Kriterien für Online-Games enthalten, u. a. zum Glücksspiel. Zur Anwen-

Übersicht über KJM-Arbeitsgruppen mit BLM-Beteiligung

KJM-AG „Games“ (Federführung: BLM)	Bearbeitung von Fragen rund um den Jugendschutz in Online-Spielen
KJM-AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ (Federführung: BLM)	Dialog mit den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen, Prüfung und Aufbereitung von Anträgen auf Anerkennung von Selbstkontrolleinrichtungen; Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen bei Änderungsanzeige der Anerkennungsdokumente
KJM-AG „Jugendschutzrichtlinien“ (Federführung: BLM)	Ermittlung des Anpassungsbedarfs bei den Jugendschutzrichtlinien im Zuge der Novellierung des JMStV
Ad-hoc-KJM-AG „Novelle JMStV/JuSchG“ (Federführung: BLM)	Begleitung des Novellierungsprozesses des JMStV und des JuSchG; Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Gesetzesvorhaben sowie Einbindung in die Task Force Jugendmedienschutz der Länder
KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“	Bearbeitung von Fragen des technischen Jugendmedienschutzes, u. a. Prüfung, ob die Selbstkontrolleinrichtungen die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums bei der Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen eingehalten haben
KJM-AG „Verfahren“	Bearbeitung und Klärung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Prüf- und Aufsichtsverfahren, unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen; Überarbeitung der Verfahrensabläufe
KJM-AG „Austausch BPJM/KJM“	Austausch über Verfahrensfragen und inhaltliche Einzelfälle bei Indizierungsverfahren zur Gewährleistung einer gemeinsamen Spruchpraxis von KJM und BPJM
KJM-AG „Kriterien“	Überprüfung und Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Landesmedienanstalten
KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“	Bearbeitung von Fragen rund um das Thema „Jugendschutz in der Werbung“

derung der Kriterien im Hinblick auf die Spruchpraxis fand am 09.12.2020 ein Gespräch mit der USK.online statt, an dem neben dem KJM-Vorsitzenden die Federführungen der AG „Kriterien“, AG „Games“ und AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ teilnahmen.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit Monetarisierungsmodellen in Games und führte hierzu ein Gespräch mit der Verbraucherzentrale Bayern. Es wurde deutlich, dass der Verbraucherschutz mit ähnlichen Problembereichen (zum Beispiel Rechtsdurchsetzung im Ausland) wie der Jugendmedienschutz konfrontiert ist, auch wenn unterschiedliche Rechtsgrundlagen bestehen. Als erhebliches Problem werden Free-to-Play-Spiele-Apps sowie eine Intransparenz von Kosten genannt. Größte betroffene Zielgruppe sind nach Auffassung der Verbraucherzentrale Kinder und Jugendliche, die die Geschäftspraktiken noch nicht durchschauen können. Es wurde vereinbart, weiter im Austausch zu bleiben und Kooperationsmöglichkeiten auszuloten.

Die Mitglieder der AG thematisierten die Bedeutung des neuen Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV), der voraussichtlich im Juli 2021 in Kraft treten soll, für die Arbeit der KJM. Wesentliche Neuerungen des novellierten GlüStV sind die Öffnung für neue Online-Glücksspiel-Angebote, eine neue Werberegulierung – u. a. der Zeitgrenze für Glücksspiel-Werbung im Rundfunk und im Internet zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr und eine neue Glücksspielaufsichtsstruktur. Es wurden Überlegungen angestellt, wie eine künftige Zusammenarbeit zwischen Glücksspielaufsicht und Medienaufsicht erfolgen könnte, und vereinbart, zunächst das Inkrafttreten des GlüStV abzuwarten.

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit dem Thema „Rechtsextremismus in Games“ und der Frage, ob es eine „rechte Gaming-Szene“ gibt. Für eine genaue Einschätzung fehlen derzeit valide Daten. Es ist aber feststellbar, dass rechtsextreme Kreise Online-Games genauso nutzen wie andere Formen der Jugendkultur und -medien, um junge Menschen zu erreichen. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das Online-Spiel „Heimat Defender: Rebellion“, ein deutsches 2D-Jump-’n’-Run-Spiel, veröffentlicht von der Identitären Bewegung und dem rechtsextremen Verein „Ein Prozent“. In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf den Unterstützungsbedarf der Landesmedienanstalten von jugendschutz.net eine Recherche angeregt, inwiefern sich rechtsextremistische und antisemitische Strukturen in Online-Games niederschlagen.

■ Arbeitsgruppe „Jugendschutzrichtlinien“: Überprüfung der Jugendschutzrichtlinien anlässlich der Neuregelungen des JMStV

Die AG „Jugendschutzrichtlinien“ hatte sich unter Federführung der BLM vor allem mit der Novelle des JMStV und deren Auswirkung auf die „Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes“ (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) beschäftigt. Durch das Inkrafttreten des Medienmodernisierungsstaatsvertrages im Herbst 2020 wurden auch einige Vorschriften des JMStV geändert bzw. neue Vorschriften in den JMStV aufgenommen (→ 2.2).

Vor dem Hintergrund der weiteren anstehenden Novellen des JMStV als auch des JuSchG wurde von einer kurzfristigen Konkretisierung der Vorschriften der JuSchRiL abgesehen. So werden zunächst Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften in der Praxis abgewartet und mögliche Änderungsbedarfe gesammelt. Hinzu kommt, dass eine Änderung der JuSchRiL zeitintensive und umfangreiche Beratungen in den Gremien sowie Benehmensherstellungsprozesse mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern und Selbstkontrolleinrichtungen mit sich bringt. Zuletzt wurden die Jugendschutzrichtlinien im Jahr 2017 umfangreich an die Novelle des JMStV aus dem Jahr 2016 angepasst. Die überarbeiteten Richtlinien sind am 15.10.2019 in Kraft getreten.

HINTERGRUND

Die Jugendschutzrichtlinien dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen des JMStV und bieten für Aufsicht, Anbieter, Jugendschutzbeauftragte und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Vorgaben und Handlungsanweisungen, insbesondere in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des JMStV.

■ KJM-Arbeitsgruppe „Selbstkontrolleinrichtungen“

Die AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ stand auch im Jahr 2020 unter Federführung der BLM mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu verschiedenen Fragen im Austausch. Die KJM hat seit ihrem Bestehen vier Selbstkontrolleinrichtungen nach § 19 JMStV anerkannt. Seit 2019 sind diese Anerkennungen unbefristet.

Im Berichtszeitraum befasste sich die AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ mit verschiedenen Änderungsanzeigen der Selbstkontrolleinrichtungen.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) zeigte im März 2020 bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), eine Änderung der Satzung an. In diesem Zusammenhang standen auch Änderungen der FSF-Geschäftsordnung, die sich aus der FSF-Satzungsnovellierung ergaben. Zudem erfolgte im April eine Änderungsanzeige bezüglich der Prüfordnung der FSF.

Im September 2020 ging eine Änderungsanzeige der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online) ein. Es wurden Änderungen der Leitkriterien der USK für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Computer- und Videospiele angezeigt. Vor dem Hintergrund der bestehenden Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien (KJM-Prüfkriterien) und deren Anwendung in der Praxis fand am 09.12.2020 ein Austausch zwischen dem Vorsitzenden der KJM, den Federführungen der KJM-AGs „Selbstkontrolleinrichtungen“, „Games“ und „Kriterien“ und der USK.online statt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) zeigte im Oktober Änderungen der Satzung sowie der Beitragsordnung der FSM an, außerdem ergab sich eine Änderung der Mitgliederzahl.

Die AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ setzte sich auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Einschätzung der themenverantwortlichen BLM mit den angezeigten Änderungen auseinander und bereitete die Sach- und Rechtslage für die KJM zur Beschlussfassung auf.

Aktueller Stand der Anerkennungen nach § 19 JMStV

Anerkannte Selbstkontrolleinrichtung	anerkannt für den Bereich	bis
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF)	Fernsehen und fernsehähnliche Inhalte in Telemedien	unbefristet
Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)	Telemedien	unbefristet
Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) für den Onlinebereich (FSK.online)	Telemedien	unbefristet
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online)	Telemedien und Rundfunk	unbefristet

■ Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Novelle JMStV/JuSchG“

Die Arbeitsgruppe „Novelle JMStV/JuSchG“ beschäftigte sich mit dem novellierten JMStV, der am 07.10.2020 in Kraft getreten ist und Änderungen für die Praxis mit sich gebracht hat (→ 2.2).

Die AG brachte auch Überlegungen zu einer weiteren Überarbeitung des JMStV ein. Außerdem bewertete sie den Regelungsentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes (→ 2.2). In diesem Rahmen ist die BLM in der „Task Force Jugendmedienschutz“ der für den Jugendschutz zuständigen Rundfunkreferenten der Länder vertreten, um bei den entsprechenden Gesetzesvorhaben die langjährige Erfahrung der BLM im Bereich des Jugendmedienschutzes aus Sicht der Praxis einzubringen. Die AG „Task Force Jugendmedienschutz“ der Länder tagte im Berichtszeitraum zweimal unter Teilnahme der BLM.

■ KJM-Arbeitsgruppe „Technischer Jugendmedienschutz“: Bewertung von Altersverifikationssystemen mit biometrischer Identifizierung und Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme

Die AG „Technischer Jugendmedienschutz“, an der die BLM mitwirkt und deren Federführung bei der Landesanstalt für Medien NRW liegt, bereitet u. a. Entscheidungen der KJM zu technischen Jugendschutzlösungen von Anbietern vor. Dies umfasst die Bewertung von Altersverifikationssystemen, technischen Mitteln und Jugendschutzprogrammen. Die AG kam im Berichtszeitraum zu vier Sitzungen zusammen.

Ein Schwerpunkt in der Arbeit der AG im Jahr 2020 war die Bewertung von Altersverifikationssystemen mit biometrischen Identifizierungsverfahren (Autoident-Verfahren).

Ende 2019 war das Beurteilungsraster zu Konzepten für geschlossene Benutzergruppen, das immer wieder an neue Erkenntnisse und aktuelle technische Entwicklungen angepasst werden muss, überarbeitet worden. Damit besteht die Möglichkeit, auf eine Angesichts-Kontrolle unter Anwesenden („Face-to-face“-Kontrolle) zu verzichten, wenn die Identifizierung mittels einer Software durch einen Vergleich der biometrischen Daten des Ausweisdokuments und einem Lichtbild des zu Identifizierenden sowie einer automatischen Erfassung der Daten des Ausweisdokuments erfolgt.

Während in den Vorjahren hauptsächlich Video-Identifizierungsverfahren positiv bewertet wurden, sind es seit diesem Jahr Module bzw. Systeme zur Altersverifikation mit automatisierter Identifizierung – insbesondere Angebote, die eine Identifizierung durch den automatischen Abgleich eines Fotos mit den biometrischen und sonstigen Daten eines Ausweisdokuments mittels einer Machine-Learning-Technologie durchführen. Im Berichtszeitraum wurden von der AG mehr als 20 derartige (Teil-) Systeme von internationalen Anbietern zur Altersverifikation mit automatisierter Identifizierung bearbeitet.

Auch die Funktionsweise von Jugendschutzprogrammen i.S.d. § 11 JMStV waren im Berichtszeitraum wieder ein Schwerpunkt. So prüfte die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter die Eignung der Softwareangebote „JusProg – Jugendschutzprogramm für iOS“, „JusProg – Jugendschutzprogramm für Android“ und „JusProg“ für Windows gemäß § 11 Abs. 1 JMStV und bewertete diese plattformübergreifenden Softwareangebote als geeignet im Sinne des JMStV. Die AG „Technischer Jugendmedienschutz“ bereitete den Sachverhalt für die KJM auf und wies ausdrücklich darauf hin, dass „JusProg“ nicht verlässlich Webseiten mit dynamischen URLs filtern kann und somit keinen dem derzeitigen Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen entsprechenden Schutz bietet. Die Beschlussfassung der KJM steht noch aus.

Auch die Jugendschutzfunktionen von großen Streaming-Diensten bzw. Video-on-Demand-Angeboten wie Amazon Prime Video („Prime Video Kindersicherung“), TV NOW Premium im Rahmen des Angebotes TV NOW und „Netflix“ (in einer erweiterten Form) wurden im Berichtszeitraum geprüft und als geeignete Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme beurteilt. Die KJM stellte hier auf Basis der Empfehlungen der AG „Technischer Jugendmedienschutz“ jeweils fest, dass die FSM bei der Eignungsbeurteilung der verschiedenen Jugendschutzfunktionen als Jugendschutzprogramm gem. § 11 Abs. 2 JMStV die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten hat.

Mit dem Konzept zu den Jugendschutzfunktionen von „Magenta Gaming“ der Telekom Deutschland GmbH prüfte die AG die Eignungsbeurteilung der FSM für die cloudbasierte Gaming-Plattform der Telekom Deutschland GmbH, auf der die Kunden endgeräteunabhängig die dort

vorgehaltenen Games spielen können. Eine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums wurde auch hier nicht gesehen.

■ Arbeitsgruppe „Werbung gemäß § 6 JMStV“

Die AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“, an der die BLM ebenfalls mitwirkt, befasste sich im Berichtszeitraum mit jugendschutzrelevanten Problemen bei der Nutzung von Onlinemedien und darin integrierten Werbeformen durch Kinder und Jugendliche.

HINTERGRUND

Werbung darf gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV keine direkten Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Die AG geht davon aus, dass Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit bei direkten Kaufaufrufen an Kinder stets vorliegen. Ob sich jedoch ein Kaufaufruf an Kinder richtet, kann in der Regel nur hilfsweise anhand der Zielrichtung der Werbung bzw. des Angebots bestimmt werden. In diesem Zusammenhang wurde eine öffentliche Ausschreibung für eine „Rezeptionsstudie zu Werbepraktiken – insbesondere zu direkten Kaufappellen – von Influencerinnen und Influencern an Kinder (6 – 13 Jahre) in Social Media unter Beachtung der Vorgaben von § 6 Abs. 2 und Abs. 4 JMStV“ vorbereitet und durchgeführt. Weiterer Schwerpunkt im Jahr 2020 war die Bewertung der neuen Vorschrift des § 6 Abs. 7 JMStV. Die Vorschrift beinhaltet mehrere unbestimmte und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe, die künftig einer näheren Konkretisierung bedürfen.

HINTERGRUND

Neue Rechtsgrundlage § 6 Abs. 7 JMStV

„Die Anbieter treffen geeignete Maßnahmen, um die Einwirkung von im Umfeld von Kindersendungen verbreiteter Werbung für Lebensmittel, die Nährstoffe und Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz, Natrium, Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, auf Kinder wirkungsvoll zu verringern.“

■ Arbeitsgruppe „Kriterien“: Aktualisierung der KJM-Aufsichtskriterien für Rundfunk und Telemedien

Die AG „Kriterien“, an der die BLM mitwirkt und deren Federführung bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) liegt, befasste sich mit den von der AG „Games“ erarbeiteten Kriterien für Online-Games und arbeitete diese in die „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM ein. Die Überarbeitung des Kriterienkataloges war notwendig geworden, um der gestiegenen Bedeutung von Online-Spielen und des Influencer-Marketings Rechnung zu tragen. Neu aufgenommen wurden die Aspekte „Exzessive Nutzung“ und „Immersion“, aktualisiert wurde das Kapitel „Werbung und Teleshopping“ um den Aspekt, dass Influencerinnen und Influencer gezielt die Unerfahrenheit von Minderjährigen im Marketing ausnutzen.

Nachdem die KJM die aktualisierte Fassung der Kriterien im September 2020 zur Kenntnis genommen hat, treten diese in Kraft.

Das aktualisierte Dokument ist online abrufbar unter: <https://www.kjm-online.de/publikationen/pruefverfahren>

■ Arbeitsgruppe „Verfahren“: Auswirkungen der Novelle des JMStV auf die KJM-Prüfverfahren

Die AG „Verfahren“ der KJM, deren Federführung bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) der Landesmedienanstalten liegt und an der die BLM beteiligt ist, kam im Berichtszeitraum zweimal mittels Videokonferenz zusammen.

Ein Schwerpunkt waren die Auswirkungen der Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes auf die Verfahren der KJM. Ein anderer Schwerpunkt waren Vorbereitungen zur geplanten Überarbeitung des Handbuchs zu den Prüfverfahren der KJM. Hierbei geht es um die Berücksichtigung der neuen Verfahrensprozesse und der gesetzlichen Neuerungen. Auch Verfahrens- und Rechtsfragen rund um die KJM-Prüfverfahren, die sich im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung und mit der Vereinfachung und Verkürzung der Verfahrensabläufe ergeben haben, wurden von der AG „Verfahren“ diskutiert.

HINTERGRUND

Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz

Das Handbuch stellt eine Sammlung von Fragen und Antworten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesmedienanstalten dar, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfverfahren der KJM seit dem Jahr 2003 aufgetreten sind. Das Handbuch wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesmedienanstalten, die für die Umsetzung von KJM-Entscheidungen zuständig sind, zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt und wird laufend von der AG „Verfahren“ aktualisiert. Es enthält außerdem in der Anlage eine Vielzahl von hilfreichen Formblättern, Vordrucken und Musterschreiben zur Vereinheitlichung und Orientierung.

2.2 Thematische Einzelfragen

■ „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“: Initiative der BLM und des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz feiert einjähriges Bestehen

Am 21.10.2019 war mit einer Kooperationsvereinbarung zwischen Justizminister Georg Eisenreich und BLM-Präsident Siegfried Schneider der Grundstein für die gemeinsame Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ gelegt worden. Anlass war und ist die Zunahme von Hass- und hetzerischen Kommentaren im Internet, die ein Klima der Angst schaffen. Hasskommentare gefährden nicht nur Betroffene, sondern auch den freien Diskurs, der für eine funktionierende Demokratie unabdingbar ist. Aussagen, die von Hass geprägt sind, müssen konsequent verfolgt werden. Die Initiative bildet dabei eine Brücke zwischen Medien und Justiz. Medienhäuser können mit einem speziell entwickelten Online-Verfahren Hassrede direkt der Generalstaatsanwaltschaft München, die die zentrale Meldestelle für ganz Bayern ist, melden.

Die breite Unterstützung der Initiative durch die bayerischen Medienhäuser hat gezeigt, dass der Bedarf für das Projekt unverändert fortbesteht. Im Oktober 2020 ist die Kooperationsvereinbarung um ein weiteres Jahr verlängert worden.



BLM-Präsident Siegfried Schneider und der Bayerische Justizminister Georg Eisenreich mit dem Kooperationsvertrag
Bild: kgh

Bilanz nach einem Jahr: Inzwischen unterstützen 112 Medienhäuser aus ganz Bayern die Initiative mit ihrem Unternehmenslogo. Die BLM hat insgesamt 8 Schulungen organisiert. Darin geben die Generalstaatsanwaltschaft München und der dort ansässige Hate-Speech-Beauftragte, Oberstaatsanwalt Klaus-Dieter Hartleb, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Medienunternehmen einen Überblick über die rechtliche Einordnung von Hate Speech und erklären das Online-Verfahren. Die Schulungen werden von den Medienunternehmen sehr gut angenommen: insgesamt wurden bereits knapp 150 Personen unterwiesen. In der Folge können die Medienhäuser ihre geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Kontaktperson der Generalstaatsanwaltschaft München benennen. 78 Medienhäuser haben dies mittlerweile gemacht und können nun auf direktem Weg Hasskommentare melden.

Zur Verstärkung der generalpräventiven Wirkung wird die Initiative durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen begleitet. So entstand die Website (<https://www.blm.de/konsequent-gegen-hass.cfm>), auf der sich sowohl Medienunternehmen als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger über Hate Speech informieren können. Anlässlich des europaweiten Aktionstages für die Opfer von Hasskriminalität am 22.07.2020 fand eine Online-Veranstaltung mit dem Titel „Justiz, Medien, Gesellschaft – gemeinsam gegen Hate Speech“ statt. Minister Eisenreich und Siegfried Schneider diskutierten gemeinsam mit Vertretern aus Wissenschaft, Justiz und Medien. Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse und wurde von vielen Interessierten online im Live-Stream verfolgt (→ 3.1).

Auch auf den Medientagen „München Digital“ war die Initiative Thema. Unter dem Titel „Konsequent gegen Hass – was tun gegen Hate Speech im Netz?“ berichteten Minister Eisenreich und BLM-Präsident Schneider über die Initiative und zogen Bilanz.

Durch das Engagement der BLM und des Bayerischen Justizministeriums ist bei vielen Medienhäusern die Sensibilität für die Notwendigkeit der Strafverfolgung deutlich gestiegen. Dank des Projekts können die Medienunternehmen zügig Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft München aufnehmen und löschen etwaige Posts nicht nur einfach. Knapp 150 Prüfbitten zu Hasspostings haben die beteiligten Medienhäuser im Berichtszeitraum über das vereinfachte Verfahren der Justiz gemeldet. In über

90 Prozent der Fälle konnten die Urheberinnen und Urheber der strafbaren Posts identifiziert werden. Es wurden 20 Gerichtsverfahren mit 8 rechtskräftigen Verurteilungen geführt.

Diese positive Bilanz zeigt die Notwendigkeit der Initiative auf. Nur gemeinsam kann gegen Hate Speech vorgegangen und ein Zeichen gegen Hass und Hetze im Netz und für die Meinungsfreiheit gesetzt werden.

■ **Novelle Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

Am 07.10.2020 ist der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (MdStV) in Kraft getreten, der mit Art. 3 die aus den Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) notwendigen Änderungen in den JMStV integriert. Der europäische Gesetzgeber verfolgte mit der Überarbeitung der AVMD-RL das Ziel, einen angemessenen Rechtsrahmen für eine sich verändernde Medienlandschaft bei einem sich wandelnden Konsumentenverhalten zu gestalten. Der novellierte JMStV enthält unter anderem gesonderte Regelungen für Anbieter von Video-Sharing-Diensten oder auch Vorschriften zur Verbesserung der Verfolgung von Anbietern mit Sitz im Ausland. Für die BLM bedeutet dies, dass sie nun leichter gegen Anbieter mit Sitz im Ausland vorgehen kann, wenn ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV vorliegt. Hinzu kommen neue Aufsichtspflichten für die BLM gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Diensten. Solche Dienste müssen nun angemessene Maßnahmen treffen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen. Eine weitere Überarbeitung des JMStV, um diesen an das veränderte Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie an die technischen Neuerungen anzupassen, wird derzeit auf Länderebene diskutiert.

■ **Novellierung des Jugendschutzgesetzes**

Die Bundesregierung hat ein zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes auf den Weg gebracht, das am 14.10.2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Der Gesetzentwurf wird aktuell kontrovers diskutiert. So fordert bspw. der Bundesrat in seiner Stellungnahme umfangreiche Änderungen. Auch die BLM hatte schon frühzeitig Kritik an dem Entwurf der Bundesregierung geübt (siehe BLM-Pressemitteilung 09/2020 vom 13.02.2020, abrufbar unter:

https://www.blm.de/infotehek/pressemitteilungen/2020.cfm?object_ID=13391). Nach ihrer Einschätzung ist der Gesetzentwurf des Bundes unzureichend, er löst weder die drängenden Fragen des Jugendmedienschutzes, noch trägt er zu einer klaren Aufsichtsstruktur bei.

Hauptkritikpunkt ist der geplante Ausbau der bestehenden Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu einer umfassenden Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, ungeachtet verfassungsrechtlicher Vorgaben. Aber auch das Etablieren einer Doppelregulierung von Online-Medien widerspricht den im Jahr 2002 vereinbarten Eckpunkten zwischen Bund und Ländern und könnte zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung unterschiedlicher Aufsichtsbehörden und zur Rechtsunsicherheit aufseiten der Anbieter führen.

Für einen zukunftsorientierten und wirksamen Jugendschutz ist nach Auffassung der BLM eine klare Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern nötig, wie sie im Übrigen auch im Grundgesetz angelegt ist. Ausländische Anbieter sind in die neuen Regelungen des Jugendmedienschutzes einzubeziehen. Weiter bedarf es zukunftsorientierter technischer Lösungen für den Jugendmedienschutz, die bereits in der Verantwortung der Plattformbetreiber oder Betriebssystemhersteller liegen.

■ KJM-Schwerpunktuntersuchung 2020: Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien

Die Landesmedienanstalten führen regelmäßig Schwerpunktuntersuchungen zu verschiedenen inhaltlichen Problemfeldern in Rundfunk und Telemedien für die KJM durch.

Im Jahr 2020 legte die KJM auf Vorschlag aus dem Kreis der Jugendschutzreferentinnen und -referenten für die bundesweit koordinierte Schwerpunktanalyse das Thema „Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien“ fest. Für die Untersuchung wurden zunächst anhand von Vorinformationen und Verweisen eine Vielzahl von potenziell relevanten Angeboten recherchiert. In einem weiteren Schritt wurden 99 Angebote vertiefend im Hinblick auf mögliche Verstöße, das Themenspektrum und den Stil der Beiträge und Kommentare sowie Verschwörungstheorien und Desinformationen geprüft. Die Auswahl deckte das gesamte Spektrum sogenannter „alternativer Medien“

ab: vertreten waren Angebote mit rechtspopulistischem, rechtsextremem und rechtsalternativem, rechtseoterischem sowie esoterisch-pseudowissenschaftlichem Hintergrund, aber auch Angebote aus dem linksextremen und linksgerichteten Spektrum sowie Verschwörungsplattformen und Angebote von „Reichsbürgern“.

Die BLM sichtete insgesamt 58 Angebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Ein erhöhtes Problempotenzial konnte bei sozialen Netzwerken festgestellt werden, vor allem im Kommentarbereich. Hier ergab sich bei mehreren Angeboten ein Anfangsverdacht auf Verstöße gegen Bestimmungen des JMStV. Dies betrifft insbesondere Angebote aus dem rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Umfeld. Bei einigen wenigen Angeboten konnten unzulässige Inhalte ausgemacht werden. Mehrere Angebote wurden als potenziell entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft, wobei sich im Einzelfall stets die Frage der Abwägung zwischen Jugendschutz und Meinungs- bzw. Informationsfreiheit stellte.

Die KJM befasste sich in ihrer Sitzung am 16.12.2020 mit den Ergebnissen der Untersuchung. Sie bat die zuständigen Landesmedienanstalten, die in der Schwerpunktuntersuchung aufgefallenen Verdachtsfälle zu prüfen und ggf. Verfahren einzuleiten.

■ Europa/Internationales: länderübergreifendes Handeln nötig

Die BLM beobachtet die Entwicklungen im Jugendmedienschutz auf internationaler und europäischer Ebene und bringt sich hier bei Bedarf ein.

AVMD-Richtlinie

Auch im Jahr 2020 stand die Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) im Vordergrund. Am 18.12.2018 war die AVMD-Richtlinie in Kraft getreten. Bis September 2020 musste sie in nationales Recht umgesetzt werden. Der europäische Gesetzgeber verfolgte mit der Überarbeitung das Ziel, einen angemessenen Rechtsrahmen für eine sich verändernde Medienlandschaft mit einem im Umbruch begriffenen Konsumentenverhalten zu schaffen. Die für den Jugendmedienschutz resultierenden Änderungen wurden in den JMStV integriert, der in seiner novellierten Fassung am 07.11.2020 in Kraft getreten ist. Unter den Neuerungen finden sich auch Vorschriften zur Verbesserung der Verfolgung von Anbietern mit Sitz

im europäischen Ausland, wie die Einführung des Marktortprinzips (§ 2 Abs. 2 JMStV) oder die Verpflichtung für Anbieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen (§ 21 JMStV). Nach dem Marktortprinzip wird eine Verfolgung von Anbietern mit Sitz im Ausland ermöglicht, für das europäische Ausland aber mit dem Verweis auf die weitere Geltung des Herkunftslandprinzips wieder eingeschränkt.

Verfolgung von Anbietern mit Sitz im Ausland

Vor diesem Hintergrund ist die Durchsetzung der Bestimmungen des JMStV seitens der deutschen Medienaufsicht gegenüber Anbietern mit Sitz im (europäischen) Ausland weiter mit vielen Hürden verbunden. Nach den geltenden rechtlichen Vorgaben auf europäischer Ebene, die auch in die deutschen Gesetze eingeflossen sind, bestehen vor allem zwei gesetzliche Hürden bei der Verfolgung entsprechender Anbieter: Das Herkunftslandprinzip garantiert die ungehinderte Verbreitung von medialen Angeboten in der Europäischen Union, indem es dafür sorgt, dass Anbieter zunächst nur den Regelungen ihres Sitzlandes unterworfen sind. Abweichungen davon sind im Jugendschutz möglich, aber derzeit mit aufwendigen Verfahren verknüpft.

Daneben ist das Haftungsprivileg für Provider zu beachten. Dieses ist in der E-Commerce-Richtlinie verankert und auf nationaler Ebene im Telemediengesetz umgesetzt. Maßgeblich für die Verantwortung der Provider ist der unterschiedliche Grad der Beteiligung bei Rechtsverletzungen im Internet. Diese abgestufte Verantwortlichkeit ist auch im Jugendmedienschutz zu beachten.

Damit der Erfolg der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung nicht vom guten Willen einer bilateralen Zusammenarbeit im Einzelfall abhängt, ist darüber hinaus auch eine rechtliche Fundierung solcher regulatorischer Maßnahmen notwendig.

Hier setzen u. a. die Überlegungen der EU-Kommission an, wie sie im aktuell vorgelegten Entwurf eines Digital Services Act (DSA) zur Diskussion gestellt sind. Auch die Verhandlungen über die Ausgestaltung des DSA wird die BLM aktiv mitverfolgen.

2.3 Prüftätigkeit für KJM – Ständige Prüfer

Neues KJM-Prüfverfahren: Evaluation erfolgt 2021

Im Oktober 2019 war eine Änderung der bisherigen KJM-Prüfverfahren in Kraft getreten mit dem Ziel, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nach dem neuen KJM-Prüfverfahren erfolgt die Anhörung bei einem vermuteten Verstoß gegen den JMStV nunmehr in Eigenregie der zuständigen Landesmedienanstalt. Sofern unzulässige Inhalte vorliegen und ein Verdacht auf Strafrechtsverstöße gegeben ist – was im Telemedienbereich häufig der Fall ist – müssen die Fälle zudem an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben werden. Prüfgruppen finden nur noch im Einzelfall statt – gemäß Entscheidung der zuständigen Medienanstalt oder des KJM-Vorsitzenden – und immer erst nach der Anhörung. Sofern Prüfgruppen einberufen werden, finden diese nicht mehr in Form von Präsenzprüfungen, sondern online im Rahmen von Videokonferenzen über das digitale Portal der Landesmedienanstalten SharePoint statt.

Das neue Prüfverfahren wird nach Ablauf der Pilotphase im Jahr 2021 evaluiert.

Ständige Prüfer für die KJM: Ansprechpartner für Prüferinnen und Prüfer

Die drei bisherigen Prüfgruppensitzungsleiter aus der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Medienanstalt RLP), der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) sind in ihrer Funktion als Ständige Prüfer weiterhin für die Konzeption und Durchführung von Prüferworkshops und Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten zuständig. Sprecherin der Ständigen Prüfer für die KJM ist Sonja Schwendner (BLM). Die Ständigen Prüfer fungieren zudem als Ansprechpartner für die Prüferinnen und Prüfer der Landesmedienanstalten. Damit soll ein stetiger Austausch unter den Prüferinnen und Prüfern und die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Spruchpraxis gewährleistet werden.

KJM-Prüferworkshop: Austausch mit der FSF

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die für April und September 2020 in Hamburg als Präsenzveranstaltung geplanten KJM-Prüferworkshops ausfallen. Auf eine digitale Variante des Prüferworkshops wurde von den Ständigen

Prüfern und dem KJM-Vorsitzenden bewusst verzichtet, da sich der Workshop gerade durch den persönlichen Austausch der Prüferinnen und Prüfer und die gemeinsame Sichtung und Diskussion von Prüffällen zur Förderung der gemeinsamen Spruchpraxis auszeichnet. Am 16.12.2020 fand ein Austausch zwischen den Ständigen Prüfern, der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS und der FSF statt. Es wurde vereinbart, dass Ende 2021 ein gemeinsamer Prüferworkshop von KJM, FSF und FSM durchgeführt werden soll.

Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten:

Verstärkung des Austauschs zu aktuellen Themen

Zur Verstärkung des gemeinsamen Austausches der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten im Rahmen der neuen KJM-Prüfverfahren wurden im Jahr 2020 fünf Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten in Form von Videokonferenzen durchgeführt, an denen auch der KJM-Vorsitzende teilnahm. Organisiert wurden sie von den Ständigen Prüfern und der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten. Schwerpunkte waren Berichte zu den Ergebnissen der KJM durch den KJM-Vorsitzenden, Verfahrensfragen, die Evaluation der neuen Prüfverfahren, die aktuelle Schwerpunktanalyse der Landesmedienanstalten „Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien“, die für 2021 geplante Schwerpunktuntersuchung zu Online-Games und inhaltliche Fragen aus der Prüfpraxis der Landesmedienanstalten. Die vermehrten Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten bieten eine wichtige Plattform für den gemeinsamen Informationsaustausch und eine einheitliche Spruchpraxis.

Austausch des KJM-Vorsitzenden mit Ständigen Prüfern

Am 20.02.2020 fand ein Gespräch zwischen dem KJM-Vorsitzenden Dr. Marc-Jan Eumann und den Ständigen Prüfern statt. Im Mittelpunkt stand ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zu den KJM-Prüfverfahren und zum Bestätigungsverfahren. Weitere Themen waren die Vorbereitung des KJM-Prüferworkshops, die Initiierung von künftigen Schwerpunktuntersuchungen sowie die Vorbereitung der Evaluation der KJM-Prüfverfahren.

Am 09.07. und am 23.09.2020 fanden Teamklausuren des KJM-Vorsitzenden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle und den Ständigen Prüfern statt. Besprochen wurden neben internen Arbeitsabläufen auch zentrale Themen der KJM für das Jahr 2021, wie zum Beispiel inhaltliche Einzelfälle und der Austausch mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.

KJM-Bestätigungsverfahren

Die KJM bestätigt nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV auf Antrag Altersbewertungen, die zuvor durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Die von der KJM bestätigten Altersbewertungen sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG zu übernehmen. Die KJM kann eine Bestätigung der Bewertungen der Selbstkontrolleinrichtungen nur dann verweigern, wenn die Selbstkontrolleinrichtung bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch einen Einzelprüfer erfolgen. Der KJM-Vorsitzende übernimmt die Funktion des KJM-Einzelprüfers. Die inhaltliche Vorbereitung für den Einzelprüfer erfolgt durch die drei Ständigen Prüfer aus den Landesmedienanstalten BLM, Medienanstalt Rheinland-Pfalz und MA HSH.

Im Jahr 2020 erhielt die KJM 23 Anträge auf Bestätigung. Bei 9 Anträgen übernahm die BLM die Sichtung und Vorbereitung der Entscheidung für die KJM.

Dabei handelte es sich um 8 Episoden der deutschen Comedy-Serie „Binge Reloaded“ sowie das TV-Drama „Neun Tage wach“, die jeweils von der FSF eine Altersbewertung „ab 12 Jahren“ erhielten. Bei allen 9 Anträgen empfahl die BLM der KJM, dass die Altersbewertung durch die FSF wie beantragt bestätigt wird.

3 Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit

Der BLM ist es ein wichtiges Anliegen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Jugendmedienschutz in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen. Sie tut dies auf vielfältige Weise. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM halten Vorträge und Seminare, veröffentlichen Beiträge in Fachzeitschriften, nehmen an Veranstaltungen teil und sind in verschiedenen Funktionen mit anderen Jugendschutzeinrichtungen vernetzt. Regelmäßig gibt die BLM auch selbst Publikationen zu Themen rund um den Jugendschutz heraus.

Dies war auch im aktuellen Berichtszeitraum der Fall – trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Deutschland aufgrund der Covid-19-Pandemie und der weitgehenden Absage von Präsenzveranstaltungen mit Publikum. Für das Jahr 2020 sind folgende Aktivitäten hervorzuheben:

3.1 Veranstaltungen der BLM

6. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Die im Jahr 2015 von der BLM etablierte Fachtagungsreihe zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz sollte im Jahr 2020 ihre Fortsetzung finden.

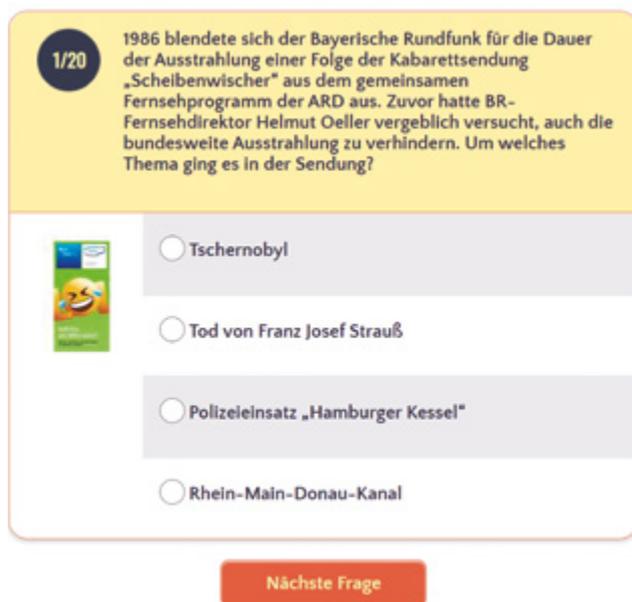
Unter dem Titel „Soll das ein Witz sein?! Was ist, was kann, was darf Humor im digitalen Zeitalter?“ war die 6. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz für den 13.05.2020 in der BLM geplant, moderiert von dem Journalisten Marcel Wagner. Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste die Veranstaltung jedoch abgesagt werden.



Titelbild der Veranstaltung
Bild: Mellon Design

Die zahlreichen Voranmeldungen, viele davon von Pädagoginnen und Pädagogen, versprachen eine gewohnt gut besuchte Fachtagung mit über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Das Programm sah vor, Humor aus sprachwissenschaftlicher und entwicklungspsychologischer Perspektive zu betrachten. Geplant war, aktuelle Formen von Humor darzustellen sowie jugendschutz- und strafrechtliche Grenzen zu diskutieren und zu zeigen, wie Humor pädagogisch sinnvoll eingesetzt werden kann.

Die Veranstaltung soll, nach derzeitigem Stand, im Mai 2021 nachgeholt werden. Um die Wartezeit bis dahin zu verkürzen, erstellte die BLM ein Online-Quiz mit 20 Fragen zu kleinen und größeren Aufregern der deutschen Fernsehgeschichte rund um das Stichwort „Humor“, das über die Website der BLM-Website abrufbar ist.⁵ Das Quiz wurde mittlerweile über 700 Mal aufgerufen.



Screenshot vom Online-Quiz zur Veranstaltung
Quelle: *testedich.de*

Online-Veranstaltung „Justiz, Medien, Gesellschaft – gemeinsam gegen Hate Speech“

Auf Einladung der BLM und des Bayerischen Justizministeriums fand im Rahmen der Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ am 22.07.2020 anlässlich des europaweiten Aktionstags für die Betroffenen von Hasskriminalität eine digitale Veranstaltung unter dem Titel „Justiz, Medien, Gesellschaft – gemeinsam gegen Hate Speech“ statt. Der Bayerische Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich, und der Präsident der BLM, Siegfried Schneider, eröffneten die Veranstaltung. Impulse für die Diskussion mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Justiz, Medien und Cyberpsychologie setzte Dr. Andreas Zick, Leiter des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG), mit der Vorstellung seiner Studie „Hass und Angriffe auf Medienschaffende. Zur Wahrnehmung von und Erfahrungen mit Angriffen auf Journalist*innen“. Die Veranstaltung stieß auf sehr großes Interesse und wurde von vielen Interessierten online im Live-Stream verfolgt.

Online-Veranstaltung „Geld im Spiel? Monetarisierung von Online-Games“

Eine weitere digitale Veranstaltung der BLM thematisierte am 26.11.2020 Monetarisierungsmodelle in Online-Spielen wie In-Game-Shops, Pay-to-Win-Mechanismen oder glücksspielähnliche Elemente. Diese und andere ökonomische Strukturen in Games hatte Prof. Dr. Jochen Koubek, Professor für Digitale Medien an der Universität Bayreuth, im Auftrag der BLM in einer Studie untersucht. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt. In Kurzvorträgen („Spotlights“) zu „Konvergenz von Gaming und Gambling“ und „Dark Patterns“ beleuchteten zwei Experten weitere Aspekte rund um das Thema Monetarisierung in Games. Damit leistete die BLM einen Beitrag zur gegenwärtigen Debatte über aktuelle Trends im Gaming-Bereich und bot ein Forum zur Diskussion von Fragen, die sich daraus für die Medienkompetenz, die pädagogische Praxis und den Jugendmedienschutz, aber auch für die Anbieterseite ergeben. BLM-Präsident Siegfried Schneider hielt das Grußwort und Verena Weigand, Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, stand gemeinsam mit Prof. Koubek für Fragen zum Thema zur Verfügung.

5 Das Quiz zur 6. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz (*testedich.de*)

3.2 Publikationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM verfassen regelmäßig Artikel zu jugendschutzrelevanten Themen für Publikationen wie Tendenz (Magazin der BLM zu Medienthemen), JMS Report (die Fachzeitschrift zum Jugendmedienschutz des Nomos Verlags), oder pro jugend (die Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V.) sowie für juristische Fachzeitschriften und leisten so Beiträge zur fachlichen Diskussion.

Zu Themen rund um den Jugend- und Nutzerschutz veröffentlicht die BLM regelmäßig Broschüren, die sowohl als Printversion in Bayern kostenfrei bestellt werden können, als auch zum Download auf der BLM-Homepage unter <https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien.cfm> zur Verfügung stehen. Im Jahr 2020 war dies zum ersten Mal eine Publikation in Leichter Sprache:

Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps in Leichter Sprache“

Auch Menschen, die nur eingeschränkt Texte lesen und verstehen können, surfen im Internet. Sie teilen Fotos und Videos auf Social-Media-Angeboten. Für diese Zielgruppe veröffentlichte die BLM im Herbst 2020 die Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps in Leichter Sprache“. In der Publikation wird erklärt, worauf man beim Fotografieren, Filmen und Verbreiten von Bildern und Videos im Netz achten sollte, um Persönlichkeitsrechte und besonders das Recht am eigenen Bild Dritter zu wahren. Als Vorlage für die neue Lektüre in Leichter Sprache diente die BLM-Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks“ aus dem Jahr 2019, die auf große Nachfrage gestoßen ist und mehrfach nachgedruckt wurde. Alle Personen, die im Internet aktiv sind, sollten das Recht am eigenen Bild kennen. Die BLM möchte Menschen mit Leseeinschränkungen mit ihrer neuen Broschüre dabei unterstützen. Gerade auch für Eltern, deren Kinder täglich mit Fotos und Videos im Netz konfrontiert werden, sind die Erklärungen, Beispiele und Tipps hilfreich.

HINTERGRUND

„Leichte Sprache“ ist ein maximal vereinfachtes Sprachkonzept für Menschen mit schwerwiegenden Leseeinschränkungen. In Deutschland betrifft dies rund 6,2 Millionen Erwachsene – das sind mehr als 12 Prozent der Menschen zwischen 18 und 64 Jahren. Dazu zählen Menschen mit geistigen Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder Sprachstörungen, prälingual Gehörlose sowie Migrantinnen und Migranten mit geringen Deutschkenntnissen. Texte in Leichter Sprache zeichnen sich neben der Vereinfachung des Textes auch durch eine Optik aus, die das Lesen dank großer Schrift und kurzer Zeilen erleichtert. Alle Publikationen in Leichter Sprache sind entsprechend zertifiziert.



Titel der Broschüre „Recht am eigenen Bild – Tipps in Leichter Sprache“

Bild: Joseph & Sebastian Grafikdesign

Blogbeitrag „Verschwörungsmythen: ein Thema für den Jugendmedienschutz“

Im aktuellen Berichtszeitraum beteiligte sich der BLM-Jugendschutz außerdem mit einem Beitrag bei BLMplus, dem Blog der BLM – Titel „Verschwörungsmythen: ein Thema für den Jugendmedienschutz“⁶ – an einer Aktion gegen Verschwörungsmythen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Das Ministerium startete die Aktion im November 2020 vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie gestiegenen Verbreitung von Verschwörungsmythen und Falschmeldungen durch Extremisten. Um hierzu zu informieren und zu sensibilisieren, findet sich auf der Ministeriums-Website⁷ eine Zusammenstellung verschiedener Initiativen und Maßnahmen von Projektträgern sowie Kooperationspartnern zum Thema Verschwörungsideologien. In diesem Rahmen ist auch der Blogbeitrag der BLM eingebunden und bringt die Perspektive des Jugendmedienschutzes und der Medienaufsicht beim Thema Verschwörungsmythen ein.

3.3 Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops

Informationsveranstaltungen für Studierende und Volontäre



■ Veranstaltung für Studierende der Bayerischen Akademie für Fernsehen und digitale Medien (BAF)

Am 10.01.2020 führte die BLM zum wiederholten Mal eine Informationsveranstaltung für Studierende der Bayerischen Akademie für Fernsehen und digitale Medien (BAF) durch. Neben aktuellen Fragen der Medienpolitik, vorgelesen durch den Präsidenten der BLM, Siegfried Schneider, und Vorträgen aus den Bereichen Technik und Programm nahm das Thema „Jugendschutz im digitalen Zeitalter“, präsentiert von einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz, einen zentralen Part ein.



■ Jugendschutzseminar bei der Mediaschool Bayern

Am 09.03.2020 fand ein Jugendschutzseminar für Studierende, die bei M94.5 Radio machen, aber auch Bewegtbildinhalte für Social-Media-Kanäle oder Sendermediatheken erstellen (Radio-to-Video-Kurs), statt. Ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz leitete einen zweistündigen Workshop und diskutierte mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Beispielfälle aus der Aufsichtspraxis der BLM. Ziel dieser Veranstaltung ist es, angehende Medienschaffende für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren und ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Medienaufsicht in Deutschland zu geben. Die Seminare werden von der BLM als kostenloser Service bereitgestellt, um den Jugendschutzgedanken direkt bei den künftigen Programm- und Medienmachern zu verankern.

■ BLM-Workshops Medienaufsicht für Volontäre

Die BLM führte auch im Jahr 2020 insgesamt fünf ganztägige Blockkurse für angehende Hörfunk- und Fernsehredakteurinnen und -redakteure durch. Am 24.08. und am 07.09. für Hörfunkvolontäre, am 02.03., 14.09. und 21.09. für Fernsehvolontäre. Ziel dieser Workshops ist, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen Hörfunk- und Fernsehprogramme in Bayern zu fördern. Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar, das von einem Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz geleitet wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber aufgrund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht gründlich besprochen werden können.

6 Verschwörungsmythen: ein Thema für den Jugendmedienschutz – BLM plus Blog

7 Aktion gegen Verschwörungsmythen (bayern.de)

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Mediengesetz (BayMG)).

Die Kurse konnten trotz der Covid-19-Pandemie unter Einhaltung des BLM-Hygienekonzeptes als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden; lediglich zwei Termine mussten ersatzlos entfallen.

praktischen Tipps für die eigene Medienarbeit, Desinformation, Hass im Netz, Onlinespielen und Spieleapps sowie Tools und Ideen für digitale Formate. Ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz leitete zusammen mit einem Vertreter vom Spieleratgeber NRW den Workshop „Viel Zeit zu Hause – viel Zeit in Onlinespielwelten und Spieleapps“ und beleuchtete Aspekte des Jugendschutzes bei Online-Games.

Veranstaltungen für Fachpublikum

■ Symposium des Instituts für Urheber- und Medienrecht

Am 07.02.2020 fand in München ein Symposium des Instituts für Urheber- und Medienrecht mit dem Thema „FILTER(N) oder nicht? Der Einsatz von Filtertechnologien im Urheber- und Medienrecht“ statt. Birgit Braml, Leiterin des Referats für Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, hielt in diesem Rahmen einen Vortrag über den Einsatz von Filtertechnologien im Jugendmedienschutz. Sie stellte die bestehenden Ansätze, wie beispielsweise das Instrument der Jugendschutzprogramme oder auch proprietäre Systeme, vor und zeigte deren Wirksamkeit auf. Für einen zukunftsorientierten technischen Jugendschutz sind neben der Mitwirkung der Inhalteanbieter auch die Plattformbetreiber und Entwickler der Betriebssysteme gefragt. Technischer Schutz muss bereits bei der Entwicklung der Dienste mitgedacht werden, um Kindern und Jugendlichen eine altersgerechte Teilhabe am Internet zu ermöglichen.

■ Fachtagung „Digitale Trends 2020 – Kinder und Jugendliche stark machen im digitalen Raum“

Am 27.10.2020 fand die Online-Fachtagung „Digitale Trends 2020 – Kinder und Jugendliche stark machen im digitalen Raum“ statt, zu der die Landesanstalt für Medien NRW eingeladen hatte. Im Rahmen der Veranstaltung, die mit einer Diskussion zum Thema „Corona als Herausforderung für die Arbeit im Kontext von Medienkompetenz und Jugendmedienschutz“ begann, wurden fünf parallele Workshops angeboten, die je zweimal durchgeführt wurden. Thematisch beschäftigten sich die Workshops mit

4 Weitere Aktivitäten

Forschungsprojekt: Qualifizierungskonzept „Ethics by Design für Start-up-Unternehmen“

Die BLM engagiert sich seit Jahren für die innovative Weiterentwicklung der Medienlandschaft in Bayern. Aus diesem Grund unterstützt die BLM in ihren Media Labs in München und Ansbach Start-ups dabei, Geschäftsmodelle für die digitale Medienwelt zu entwickeln und neue Distributionsplattformen zu erschließen. Themen wie mobiler Medienkonsum und crossmediales Marketing, Datenjournalismus, Sprachsteuerung und Künstliche Intelligenz stehen hier ganz oben auf der Agenda.

Die Digitalisierung betrifft aber nicht nur die Wirtschaft, sondern die ganze Gesellschaft und sorgt für tiefgreifende Veränderungen in allen Lebensbereichen. Die Herausforderung besteht darin, als Gesellschaft die Digitalisierung und die Technisierung zu gestalten und verantwortungsvoll damit umzugehen. Daher wird gerade von (Medien-)Unternehmen auch die spannende Frage nach ihren Werten – oder auch ihrer Nachhaltigkeit – gestellt. Start-ups, die verantwortungsvoll mit ihren Nutzerinnen und Nutzern umgehen wollen, wollen sich nicht nur mit technischen und organisatorischen, sondern auch mit ethischen Fragestellungen befassen. Aber auch in der Öffentlichkeit wird der Ruf nach einer digitalen Ethik immer lauter. Der BLM ist es ein Anliegen, sich nicht nur intensiv mit politischen, wirtschaftlichen und strukturellen Folgen der Digitalisierung zu befassen, sondern sich auch und gerade mit ihren ethischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und die gesellschaftliche Debatte zum Thema zu fördern.

Anfang des Jahres 2019 gab die BLM ein Qualifizierungskonzept zum Thema „Ethics by Design für Start-up-Unternehmen“ im Rahmen eines Forschungsprojekts durch Prof. Dr. Petra Grimm sowie Prof. Dr. Tobias Keber und Prof. Dr. Michael Müller an der Hochschule der Medien Stuttgart in Auftrag. „Ethics by Design“ bedeutet, dass ethische Überlegungen und Wertmaßstäbe in das Geschäftsmodell und die vielschichtigen Prozesse der Technikgestaltung einfließen: von der ersten Produktidee bis hin zum verkaufsfertigen Endprodukt. Werte sollen als Grundlage für Gestaltungs- und Designprozesse gelten.

Das Ergebnis der zweijährigen Forschungsarbeit ist ein Workbook, welches eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für den individuellen Bedarf eines Start-up-Unternehmens bietet. Mithilfe eines innovativen, praxisorientierten Ethik-Kompasses finden Start-ups Orientierung und Hilfestellung zu allen wichtigen ethischen Fragen rund um ihr

Geschäftsmodell. Das Workbook ist ein Kompendium, das es so auf dem deutschen Markt noch nicht gibt. Es zeigt, wie digitale Ethik in den Gründungsprozess eines Unternehmens integriert werden kann. Ende 2020 wurde das Workbook „Start-up with Ethics“ im Medienrat der BLM präsentiert und stieß auf große Resonanz. Die Publikation soll Anfang 2021 veröffentlicht werden.

HINTERGRUND

Medien-Start-ups sind Neugründungen, die ihr Produkt über eine mediale und inhaltsgetriebene Kommunikationsabsicht definieren und diese zur Information oder Unterhaltung anbieten.

Vernetzung mit anderen Jugendschutz-Einrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM waren im Berichtszeitraum weiterhin institutionsübergreifend tätig, um die im Jugendmedienschutz so wichtige Vernetzung aufrechtzuerhalten und zu fördern: In den Ausschüssen der FSK u. a. als Jugendschutzsachverständige und bei der BPJM in der Funktion des Beisitzers. In diesem Rahmen wirkten sie in Form von Sonderprüfungen regelmäßig an der Erteilung von befristeten Altersfreigaben durch die zuständige Oberste Landesjugendbehörde für Filme im Rahmen von Filmveranstaltungen wie dem jährlich stattfindenden Kinderfilmfest München sowie dem Dokumentarfilmfest mit.

Die übergreifende Vernetzung und die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die die BLM im Jugendschutz seit bald drei Jahrzehnten pflegt, fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexpertinnen und -experten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

Abkürzungsverzeichnis

AVMD-Richtlinie	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
BAF	Bayerische Akademie für Fernsehen und digitale Medien
BayMG	Bayerisches Mediengesetz
BJR	Bayerischer Jugendring
BLM	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH
FSK.online	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH für den Onlinebereich
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.
GGS	Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten
GlüStV	Glücksspielstaatsvertrag
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JuSchRiL	Jugendschutzrichtlinien
JusProg	Jugendschutzprogramm
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
LKS	Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus
LfM	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
LMS	Landesmedienanstalt Saarland
LPR	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
mabb	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
MA HSH	Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
Medienanstalt RLP	Medienanstalt Rheinland-Pfalz
MdStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland
MMV	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
MStV	Medienstaatsvertrag
NLM	Niedersächsische Landesmedienanstalt
StGB	Strafgesetzbuch
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
USK.online	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich
VBL	Verband Bayerischer Lokalrundfunk
VBRA	Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter
VBZV	Verband Bayerischer Zeitungsverleger
VSP	Video-Sharing-Plattformen
VuLB	Verband unabhängiger Lokalradios in Bayern

Impressum

Herausgeberin
Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0
Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de
www.blm.de

Visuelles Konzept, Layout
Mellon Design GmbH,
Augsburg

Alle Rechte vorbehalten:
Nachdruck nur mit Genehmigung
der Herausgeberin

Februar 2021

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
Tel. +49 (0)89 638 08-0 · Fax +49 (0)89 638 08-140
info@blm.de · www.blm.de